

**Gesetz
über die Spitalschulen auf der Sekundarstufe II
(Inkraftsetzung)**

**Verordnung
über die sonderpädagogischen Massnahmen
(Änderung)**

**Verordnung
über die Finanzierung der Sonderschulung
(Neuerlass)**

Spitalschulverordnung (Neuerlass)

**Verordnung
über die Organisation des Regierungsrates
und der kantonalen Verwaltung (Änderung)**

**Finanzverordnung
zum Volksschulgesetz (Änderung)**

**Finanzreglement
für das Zentrum für Gehör und Sprache (Änderung)**

(vom 6. Oktober 2021)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Es werden folgende Verordnungen erlassen:
 - a. Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung,
 - b. Spitalschulverordnung.
- II. Folgende Verordnungen werden geändert:
 - a. Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007,
 - b. Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007,
 - c. Finanzverordnung zum Volksschulgesetz vom 11. Juli 2007,
 - d. Finanzreglement für das Zentrum für Gehör und Sprache vom 7. Dezember 2011.

III. Das Gesetz über die Spitalschulen auf der Sekundarstufe II vom 2. September 2019 sowie die neuen Verordnungen gemäss Dispositiv I und die Verordnungsänderungen gemäss Dispositiv II werden auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

IV. Die Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung vom 5. Dezember 2007 und die Spitalschulverordnung vom 28. August 2013 werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäss Dispositiv III aufgehoben.

V. Gegen die Verordnungen gemäss Dispositiv I und die Verordnungsänderungen gemäss Dispositiv II sowie gegen Dispositiv III und IV kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

VI. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der neuen Verordnungen, der Verordnungsänderungen und der Begründung im Amtsblatt sowie von Dispositiv III Satz 1 in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:
Jacqueline Fehr Kathrin Arioli

Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) (Änderung vom 6. Oktober 2021)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

§ 9. Abs. 1 unverändert.

Arten

² Als Therapien gelten auch Beratungs- und Unterstützungsangebote durch Förderlehrpersonen gemäss § 29 Abs. 1 lit. b in den Bereichen Hör-, Seh-, Hörseh- und Körperbeeinträchtigung.

§ 20. ¹ Öffentliche und private Einrichtungen, die Sonderschulung gemäss § 36 Abs. 1 lit. a–c VSG anbieten, benötigen eine Bewilligung des Volksschulamtes.

Bewilligung

² Diese wird der Trägerschaft erteilt, wenn

- a. die Sonderschule Leistungen gemäss § 21 anbietet und diese für die kantonale Versorgung notwendig sind,
- b. die Sonderschule über ein vom Volksschulamt genehmigtes Rahmenkonzept verfügt,
- c. das an der Sonderschule tätige Personal über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausbildung gemäss §§ 29–29 c verfügt,
- d. die Räumlichkeiten samt Nebeneinrichtungen den Anforderungen gemäss Anhang 1 der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung vom 6. Oktober 2021 entsprechen,
- e. die Trennung zwischen operativer und strategischer Leitung personell und organisatorisch gewährleistet ist.

³ Im Übrigen finden §§ 69–71 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 Anwendung.

§ 21. ¹ Das Leistungsangebot der Sonderschulen umfasst Schultypen für

Leistungs-
angebot der
Sonderschulen

- a. Beeinträchtigungen in den Bereichen Verhalten, Lernen oder Sprache (Sonderschultyp A),
- b. Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbeeinträchtigungen ohne kognitive Beeinträchtigung (Sonderschultyp B1) und mit kognitiver Beeinträchtigung (Sonderschultyp B2),
- c. kognitive Beeinträchtigungen (Sonderschultyp C).

² Jede Sonderschule ordnet ihr Angebot im Rahmenkonzept einem Schultyp gemäss Abs. 1 zu. Das Volksschulamt kann Ausnahmen bewilligen, wenn dies für die kantonale Versorgung notwendig ist.

³ In den Sonderschulen der Typen A und B1 ist der Unterricht nach dem Lehrplan gemäss § 21 VSG verbindlich.

⁴ In den Sonderschulen der Typen B2 und C orientiert sich der Unterricht an den Kompetenzen und Fachbereichen des Lehrplans gemäss § 21 VSG.

Versorgungs-
planung

§ 21 a. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Jede Sonderschule ist verpflichtet, Schülerinnen und Schüler im Rahmen ihres Schultyps gemäss § 21 Abs. 1 aus der zugewiesenen Versorgungsregion aufzunehmen, sofern die Platzzahl dies erlaubt und sie eine angemessene Schulung sicherstellen kann.

⁴ Schülerinnen und Schüler aus anderen Versorgungsregionen oder aus anderen Kantonen können berücksichtigt werden, sofern die Belegung dies erlaubt.

Integrierte
Sonderschulung

§ 22. Abs. 1 wird aufgehoben.

Abs. 2 wird zu Abs. 1.

² Die nach Abs. 1 zuständige Schule trägt die Verantwortung für eine angemessene Schulung und Tagesstruktur. Sie legt die Einzelheiten schriftlich fest.

³ Eine schulische Heilpädagogin oder ein schulischer Heilpädagoge mit einer Ausbildung gemäss § 29 Abs. 1 trägt die Verantwortung für die interdisziplinäre Förderplanung.

⁴ Ist eine Regelschule für die integrierte Sonderschulung verantwortlich, entscheidet sie über die sonderpädagogischen Massnahmen. Sie nimmt Beratung und Unterstützung einer Sonderschule in Anspruch, falls sie nicht über das zusätzlich notwendige Fachwissen verfügt.

⁵ Ist eine Sonderschule für die integrierte Sonderschulung verantwortlich, entscheidet sie in Zusammenarbeit mit der Regelschule über die sonderpädagogischen Massnahmen.

Abs. 5 wird zu Abs. 6.

Teilintegrierte
Sonderschulung

§ 22 a. Sonderschulung kann auch teilintegriert angeboten werden. Die Verantwortung trägt die Sonderschule.

Abklärung

§ 25. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Er verfasst einen Bericht und gibt bei Bedarf eine Empfehlung für eine sonderpädagogische Massnahme ab. Separative Massnahmen müssen besonders begründet werden.

⁵ Abklärungen zur Prüfung der Zuweisung zu einer Sonderschulung erfolgen mit dem standardisierten Abklärungsverfahren (SAV) nach Art. 6 Abs. 3 der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007.

⁶ Das Volksschulamt kann Fachleute für die Abklärungen gemäss Abs. 3 bezeichnen.

§ 29. ¹ Ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik benötigen Ausbildung

- a. Lehrpersonen mit Klassenverantwortung an Einschulungs- und Kleinklassen,
- b. Förderlehrpersonen,
- c. Lehrpersonen mit Klassenverantwortung in Sonderschulen und
- d. verantwortliche Lehrpersonen in der integrierten Sonderschulung.

² Lehrpersonen mit einem von der EDK anerkannten Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik können auf allen Schulstufen alle Fachbereiche unterrichten.

³ Lehrpersonen ohne Klassenverantwortung in Sonderschulen verfügen über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom oder ein Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik.

Abs. 5–7 werden zu Abs. 4–6.

⁷ Die befristete Zulassung gemäss Abs. 6 darf längstens bis zum ordentlichen Abschluss der Zusatzausbildung dauern. In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden.

Abs. 8 wird aufgehoben.

§ 29 a. Lehrpersonen, die Aufnahmeunterricht erteilen oder an Aufnahmeklassen oder an Aufnahmeklassen Asyl unterrichten, benötigen DaZ-
Lehrpersonen

- a. ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom als Regelklassenlehrperson und
- b. den Abschluss eines zertifizierten Lehrganges in DaZ für die Volksschule.

§ 29 b. Die übrigen in der Sonderpädagogik tätigen Lehr- und Fachpersonen verfügen für ihre Tätigkeit über eine von der EDK, der Gesundheitsgesetzgebung oder dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation anerkannte Ausbildung. Übrige Lehr-
und Fach-
personen

Schulleitungen
in Sonder-
schulen

§ 29 c. ¹ Die Schulleiterinnen und Schulleiter in Sonderschulen verfügen bei der Anstellung über einen der folgenden Ausbildungsabschlüsse:

- a. von der EDK anerkanntes Lehrdiplom als Regel- oder Fachlehrperson (Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe I, Maturitätsschulen),
- b. von der EDK anerkanntes Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik,
- c. von der EDK anerkanntes Diplom im pädagogisch-therapeutischen Bereich,
- d. Diplom als Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge FH oder Fachhochschuldiplom in Sozialer Arbeit,
- e. Universitätsabschluss in Sozialer Arbeit oder klinischer Heilpädagogik (mindestens 60 Kreditpunkte bzw. grosses oder mittleres Nebenfach) oder Hochschulabschluss in Erziehungswissenschaft oder Psychologie (mindestens 60 Kreditpunkte bzw. grosses oder mittleres Nebenfach),
- f. vom Volksschulamt als gleichwertig anerkannter Abschluss.

² Die Schulleitungen verfügen über ausreichendes Fachwissen in Personal- und Betriebsführung, das mindestens im Rahmen einer abgeschlossenen Führungsausbildung oder Weiterbildung im Umfang eines Certificate of Advanced Studies (CAS) erworben wurde. Fehlt eine solche, muss sie während des ersten Anstellungsjahres begonnen und spätestens drei Jahre nach Anstellungsbeginn abgeschlossen werden.

³ Die Trägerschaft der Sonderschule ist dafür verantwortlich, dass die Schulleiterinnen und Schulleiter die Ausbildungsanforderungen erfüllen.

Prüf- und
Meldepflichten

§ 29 d. ¹ Die Sonderschulen überprüfen vor der Anstellung aller Mitarbeitenden folgende Auszüge aus dem Strafregister:

- a. aktueller Strafregisterauszug und Sonderprivatauszug bei volljährigen Mitarbeitenden,
- b. aktueller Sonderprivatauszug bei minderjährigen Mitarbeitenden.

² Die Sonderschulen überprüfen neue Lehr- und Leitungspersonen auf Einträge in der von der EDK geführten Liste über Lehrpersonen, denen im Rahmen eines kantonalen Entscheides die Unterrichtsberechtigung oder die Berufsausübungsbewilligung entzogen wurde.

Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (VFiSo)

(vom 6. Oktober 2021)

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 64 ff. des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG),

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. ¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug der Bestimmungen des Volksschulgesetzes über die Kosten der Sonderschulung. Vollzug

² Soweit der Vollzug dem Kanton obliegt, wird er vom Volksschulamt (Amt) wahrgenommen.

³ Verfügungen des Amtes werden schriftlich eröffnet. Mit dem Einverständnis der Verfügungsadressatin oder des Verfügungsadressaten können sie elektronisch über ein Webportal eröffnet werden. Elektronisch eröffnete Verfügungen des Amtes bedürfen keiner Unterschrift.

⁴ Die elektronisch eröffnete Verfügung wird der Verfügungsadressatin oder dem Verfügungsadressaten im Webportal zum Abruf bereitgestellt. Das Webportal quittiert den Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs.

⁵ Die elektronisch eröffnete Verfügung gilt im quittierten Zeitpunkt als fristauslösend mitgeteilt, spätestens jedoch am siebten Tag nach der Bereitstellung der Verfügung im Webportal.

§ 2. ¹ Das Amt entscheidet über die Leistungsabteilung der Sonderschulung unabhängig von ihrer Höhe. Ausgabenkompetenz

² Die für das Bildungswesen zuständige Direktion des Regierungsrates (Direktion) entscheidet über die Ausrichtung von Kostenanteilen für Bauvorhaben und Anschaffungen nach § 65 d VSG unabhängig von ihrer Höhe.

§ 3. ¹ Das Amt schliesst mit den Trägerschaften der Sonderschulen in der Regel auf zwei Jahre befristete Leistungsvereinbarungen gemäss § 65 b VSG ab. Leistungsvereinbarung und Beitragsberechtigung

² Für die Geltungsdauer der Leistungsvereinbarung gilt die Sonderschule als beitragsberechtigt.

B. Pauschale Leistungsabgeltung

Grundsätze
a. Allgemeines

§ 4. ¹ Das Amt richtet als Kostenanteil an die Sonderschulen gemäss § 65 VSG folgende Pauschalen aus:

- a. für jeden belegten Platz eine Pauschale für die anrechenbaren Personal- und Sachkosten,
- b. unabhängig von der Auslastung einen festen Beitrag für die anrechenbaren Immobilienkosten.

² Kommunale Sonderschulen werden für die pauschale Leistungsabgeltung als Eigenwirtschaftsbetriebe gemäss § 88 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 geführt.

b. Anforderungen an die Auslastung der Sonderschulen

§ 5. ¹ Die Anforderungen an die Auslastung der Sonderschulen richten sich nach qualitativen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten. Grundlage bilden die den Sonderschulen in der Leistungsvereinbarung zugeteilten Plätze.

² Für die Festlegung der Pauschale wird die Auslastung jährlich berechnet.

³ Eine Auslastung über die einer Sonderschule zugeteilten Plätze hinaus ist in begründeten Fällen möglich. Sie muss vom Amt genehmigt werden.

c. Festlegung der Pauschalen für Personal-, Sach- und Immobilienkosten

§ 6. ¹ Für vergleichbare Leistungen legt das Amt auf der Grundlage der berechneten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eine einheitliche Pauschale fest. Vergleichbar sind insbesondere die Leistungen der Sonderschultypen A und C gemäss § 21 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (VSM).

² Für nicht vergleichbare Leistungen legt das Amt die Pauschale für die Personal- und Sachkosten aufgrund von Erfahrungswerten, des Stellenbedarfs und der Budgetzahlen fest. Nicht vergleichbar sind insbesondere die Leistungen der Sonderschulen des Typs B.

³ Für die Immobilienkosten legt das Amt auf der Grundlage von Erfahrungswerten, der Budgetzahlen und des Investitionsplans einrichtungsbezogene Pauschalen für die Laufzeit der Leistungsvereinbarung fest.

⁴ Die Pauschalen für die Personal- und Sachkosten werden jährlich der Teuerung gemäss Beschluss des Regierungsrates über die Teuerungszulage für das Staatspersonal angepasst, wenn die aufgelaufene Teuerung mindestens 1% beträgt.

§ 7. ¹ Die anrechenbaren Kosten gemäss § 65 Abs. 4 lit. a VSG umfassen die für die Leistungserbringung notwendigen und im Rahmen einer zweckmässigen und wirtschaftlichen Betriebsführung anfallenden Personal-, Sach- und Immobilienkosten.

Für die Festlegung der Pauschalen massgebende Kosten und Erlöse

² Von den anrechenbaren Kosten werden Erträge Dritter abgezogen.

a. Grundsatz

³ Nicht als Erlös anrechenbar sind Spenden.

§ 8. ¹ Die anrechenbaren Personalkosten umfassen den für die Leistungserbringung notwendigen Lohnaufwand der Lehr- und Fachpersonen sowie des weiteren Personals einschliesslich Sozialleistungen und Personalnebenaufwand.

b. Personalkosten

² Anrechenbar sind die Personalkosten, soweit die Entlohnung des Personals sinngemäss die Löhne gemäss Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 und Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 nicht überschreitet.

§ 9. ¹ Als Sachkosten gelten insbesondere

c. Sachkosten

- a. die für den Betrieb notwendigen Unterhaltskosten für mobile Sachanlagen und die entsprechenden Abschreibungen,
- b. weitere Betriebskosten, die weder zu den Personal- noch zu den Immobilienkosten gehören.

² Die Abschreibungen auf mobilen Sachanlagen richten sich nach der IVSE-Richtlinie zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung vom 1. Dezember 2005 (IVSE-Richtlinie LAKORE¹) und bei öffentlich-rechtlichen Sonderschulen nach den Vorschriften der Gemeinde.

§ 10. ¹ Die Immobilienkosten umfassen Abschreibungen, Kapital- und Mietzinsen sowie Reparaturen und Unterhalt.

d. Immobilienkosten

² Das Amt legt diese auf der Grundlage der letzten geprüften Berichterstattung, des von der Sonderschule einzureichenden Budgets und des Investitionsplans fest.

³ Die beitragsberechtigten Abschreibungen richten sich nach den Vorgaben gemäss IVSE-Richtlinie LAKORE und bei öffentlich-rechtlichen Sonderschulen nach den Vorschriften der Gemeinde.

⁴ Von den beitragsberechtigten Kosten abgezogen werden

- a. Abschreibungen und Zinsen auf Kostenanteilen für Bauvorhaben und Anschaffungen gemäss § 65 d VSG,
- b. nicht anerkannte Kosten für Bauvorhaben.

¹ Bezugsquelle: sodk.ch/de/ivse/sammlung-erlasse-ivse

- Bauvorhaben und Anschaffungen
a. Genehmigung
- § 11. ¹ Bauvorhaben und Anschaffungen von Sonderschulen ab Fr. 100000 sind genehmigungspflichtig.
- ² Das Amt erteilt der Trägerschaft die Genehmigung für ein Bauvorhaben, wenn dieses
- a. für die Versorgung erforderlich ist,
 - b. der Umsetzung des Rahmenkonzepts dient,
 - c. eine zweckmässige und wirtschaftliche Betriebsführung ermöglicht und
 - d. die Raumflächenvorgaben gemäss Anhang 1 nicht überschreitet.
- ³ Von den Raumflächenvorgaben gemäss Anhang 1 kann in begründeten Fällen abgewichen werden.
- ⁴ Betrifft ein Gesuch gleichzeitig eine Sonderschulung nach § 36 Abs. 1 lit. b VSG und ein Angebot der Heimpflege nach § 9 des Kinder- und Jugendheimgesetzes vom 27. November 2017 (KJG), entscheidet das Amt, wenn der kostenmässig höhere Anteil in seinen Zuständigkeitsbereich fällt.
- b. Ablauf
- § 12. ¹ Die Sonderschulen legen dem Amt bei Bauvorhaben den grundsätzlichen Bedarf und den Raumbedarf zur Genehmigung vor. Folgende Phasen eines Bauvorhabens sind zu genehmigen:
- a. Festlegung des grundsätzlichen Bedarfs,
 - b. Festlegung des Raumbedarfs,
 - c. Vorprojekt,
 - d. Projekt,
 - e. Bauabrechnung.
- ² Bei Instandsetzungs- oder Erneuerungsvorhaben ohne räumliche Veränderungen oder Umnutzungen kann das Amt auf Gesuch der Trägerschaft auf die Genehmigung des grundsätzlichen Bedarfs, des Raumbedarfs und des Vorprojekts verzichten.
- ³ Das Hochbauamt berät das Amt und die Sonderschulen und nimmt in den einzelnen Phasen Stellung zu den Gesuchen.
- c. Gesuch
- § 13. ¹ Bei Bauvorhaben ist das Gesuch um Genehmigung des Projekts spätestens sechs Monate vor Baubeginn einzureichen. Mit dem Bau darf erst nach der Projektgenehmigung begonnen werden.
- ² Für Projektänderungen während der Ausführung ist das Gesuch vor Beginn der entsprechenden Arbeiten einzureichen. Mit diesen darf erst nach Vorliegen der Genehmigung begonnen werden.
- ³ Wird ein Bauvorhaben in Etappen ausgeführt, ist ein Gesuch um Genehmigung des Gesamtprojekts zu stellen.

⁴ In dringlichen Fällen kann die Frist gemäss Abs.1 verkürzt oder der vorzeitige Beginn der Arbeiten erlaubt werden.

⁵ Gesuche um Genehmigung von Anschaffungen sind in der Regel spätestens drei Monate im Voraus zu stellen.

§ 14. Gesuche sind dem Amt schriftlich mit dem amtlichen Formular oder elektronisch über das Webportal einzureichen.

d. Einreichung des Gesuchs

§ 15. ¹ Das Hochbauamt berechnet die anrechenbaren Kosten des Bauvorhabens auf der Grundlage des genehmigten Raumprogramms gestützt auf den Baukostenplan der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung² gemäss Anhang 2.

e. anrechenbare Kosten

² Anrechenbar sind die Kosten für einen zweckmässigen, dauerhaften und nachhaltigen Ausbau- und Installationsstandard.

³ Nicht anrechenbar sind insbesondere Kosten für Baumassnahmen, die zurückzuführen sind auf

- a. Vernachlässigung von Instandhaltung oder Instandsetzung,
- b. Beschädigung,
- c. Erneuerungen vor Ablauf der üblichen Lebens- bzw. Nutzungsdauer.

⁴ Werden Bauten und Anschaffungen nicht ausschliesslich von Sonderschülerinnen und Sonderschülern gemäss Volksschulgesetz genutzt, rechnet das Amt die Kosten anteilmässig im Verhältnis zur Nutzung an.

§ 16. ¹ Das Amt entrichtet die Pauschalen für die Immobilienkosten jährlich.

Entrichtung der Pauschalen

² Es entrichtet die Pauschalen für die Personal- und Sachkosten für diejenigen Monate, in denen ein Platz durch eine Schülerin oder einen Schüler belegt ist, deren oder dessen Eltern Wohnsitz im Kanton haben.

³ Für Plätze, die aufgrund eines ausserordentlichen Weggangs oder Wechsels einer Schülerin oder eines Schülers in eine andere Schule nicht belegt sind, entrichtet das Amt die Pauschale für längstens drei Monate.

⁴ Die Abrechnung für Platzierungen von Schülerinnen und Schülern mit ausserkantonalem Wohnsitz erfolgt bei einem ausserordentlichen Weggang per Austrittstag.

² Bezugsquelle: crb.ch

Vollkostentaxe für Platzierungen von Sonderschülerinnen und Sonderschülern mit ausserkantonalem Wohnsitz

§ 17. Für Sonderschülerinnen und Sonderschüler mit ausserkantonalem Wohnsitz legt das Amt gemäss IVSE-Richtlinie LAKORE eine Vollkostentaxe fest.

Folgen der Über- oder Unterdeckung

§ 18. ¹ Erzielt die Sonderschule einen Überschuss, ist dieser dem Schwankungsfonds, bei kommunalen Sonderschulen dem Spezialfinanzierungskonto zuzuweisen.

² Erreichen der Schwankungsfonds oder das Spezialfinanzierungskonto 10% der höchstens möglichen jährlichen Leistungsabgeltung ohne Berücksichtigung der Immobilienkosten, müssen weitere Überschüsse vollumfänglich dem Kanton zurückerstattet werden.

³ Die Sonderschule informiert das Amt unverzüglich, wenn der Schwankungsfonds oder das Spezialfinanzierungskonto nicht zum Ausgleich einer Unterdeckung ausreicht. In Absprache mit dem Amt kann ein vorübergehend negativer Saldo vorgetragen werden, wenn die Erhaltung des Angebots nicht gefährdet ist und ein Massnahmenplan erarbeitet wird.

⁴ Ist die Erhaltung eines Angebots gefährdet und weiterhin notwendig, kann das Amt in Ausnahmefällen eine zeitlich begrenzte Leistungsabgeltung nach anrechenbaren Kosten anordnen. Die Leistungsvereinbarung regelt damit verbundene Auflagen, insbesondere die Einreichung eines Budgets, eine umfassendere Prüfung und unterstützende Beratung.

Abrechnung und Berichterstattung
a. Teil- und Schlusszahlungen

§ 19. ¹ Das Amt leistet Teilzahlungen an die voraussichtlichen Sonderschulkosten im Umfang von 50% per Ende Januar und 30% per Ende Juli des laufenden Jahres. Grundlage bilden die in der Leistungsvereinbarung festgelegten Beträge.

² Die Schlusszahlung erfolgt im Folgejahr aufgrund der Berichterstattung und nach deren Prüfung durch das Amt.

b. Kostenrechnung und Berichterstattung

§ 20. ¹ Die Trägerschaft führt für jede von ihr betriebene Sonderschule eine transparente Kostenrechnung, die nach Angeboten und gemäss Leistungsvereinbarung getrennt ist. Die Kostenrechnung richtet sich nach der IVSE-Richtlinie LAKORE.

² Die Sonderschulen erstatten dem Amt jährlich Bericht. Die Berichterstattung erfolgt bis zum 30. April des Folgejahres und umfasst insbesondere

- a. die revidierte Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang),
- b. den Bericht der externen Revisionsstelle,

- c. Angaben zum Schwankungsfonds bzw. zum Spezialfinanzierungskonto,
 - d. die Berichterstattungsformulare, insbesondere den Betriebsabrechnungsbogen, Angaben zum Personal sowie den Belegungsnachweis.
- ³ Das Amt kann bei Bedarf Einsicht in weitere Unterlagen verlangen.

C. Kostenanteile für Bauvorhaben und Anschaffungen

§ 21. ¹ Die Direktion kann für Bauvorhaben und Anschaffungen ausnahmsweise Kostenanteile gemäss § 65 d VSG ausrichten, wenn die Finanzierung nachweislich nicht anderweitig gewährleistet werden kann. Für die Gesuchstellung, die Genehmigung und die anrechenbaren Kosten gelten §§ 11–15 sinngemäss.

² Sie ist in diesen Fällen zuständig für die Genehmigung der Phasen gemäss § 12 Abs. 1 lit. d und e.

D. Gemeindeanteil und Verpflegungskosten

§ 22. ¹ Das Amt ermittelt den Gemeindeanteil gemäss § 64 a VSG pro Sonderschülerin und Sonderschüler in den vom Amt gemäss § 21 VSM bewilligten Sonderschulen. Ermittlung
des Gemeinde-
anteils

- ² Für die Berechnung des Gemeindeanteils massgebend sind
- a. die gesamte an die Sonderschulen erfolgte Leistungsabgeltung gemäss § 4,
 - b. die beim Kanton angefallenen Kosten für Abschreibungen und Zinsen auf Kostenanteilen für Bauten und Anschaffungen von Sonderschulen.

³ Das Amt stellt den Gemeinden den ermittelten Gemeindeanteil bis 30. November des Folgejahres in Rechnung.

⁴ Sind Primar- und Sekundarschulgemeinden getrennt, trägt die Sekundarschulgemeinde die Kosten der Sonderschulung ab dem Übertritt an die Sekundarstufe, wenn die Sonderschule zwischen Primar- und Sekundarstufe unterscheidet. In den übrigen Fällen trägt sie die Kosten ab dem neunten Schuljahr.

⁵ Bei Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge und getrenntem zivilrechtlichem Wohnsitz trägt die Wohngemeinde desjenigen Elternteils den Gemeindeanteil, bei dem die Schülerin oder der Schüler wohnt bzw. wohnen würde.

⁶ Bei Unklarheiten über die Zuständigkeit bestimmt das Amt die kostenpflichtige Gemeinde.

Erhebung von
Beiträgen der
Eltern an die
auswärtige
Verpflegung

§ 23. ¹ Die Wohngemeinde kann von den Eltern einen angemessenen Beitrag für die auswärtige Verpflegung in einer Sonderschule erheben. Das Amt legt die Höchstansätze fest.

² Bei Sonderschulung in Verbindung mit Heimpflege gemäss § 9 KJG wird der Verpflegungsbeitrag nach KJG erhoben.

E. Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)

Gemeindeanteil
ISR

§ 24. Die Wohngemeinde der Eltern übernimmt die Kosten der ISR pro Schülerin und Schüler bis höchstens Fr. 45 000 pro Schuljahr.

Kantonsanteil
ISR

§ 25. Überschreiten die ISR-Kosten den Betrag von Fr. 45 000, übernimmt das Amt die darüberliegenden Kosten pro Schuljahr bis zu folgenden Obergrenzen:

- a. für Sonderschultyp A bis Fr. 53 000,
- b. für Sonderschultyp B1 und B2 bis Fr. 80 000,
- c. für Sonderschultyp C bis Fr. 64 000.

Gesuch und
Auszahlung

§ 26. ¹ Die Wohngemeinde der Eltern reicht dem Amt das Gesuch um Ausrichtung des Kostenanteils nach § 25 für das vergangene Schuljahr bis 31. August ein.

² Sie legt dem Gesuch die Abrechnung der Kosten bei.

³ Das Amt kann bei Bedarf weitere Unterlagen verlangen.

⁴ Die Auszahlung erfolgt bis zum 30. November.

F. Subventionen

Voraus-
setzungen

§ 27. ¹ Subventionen gemäss § 65 c VSG können ausgerichtet werden, wenn ein Projekt bedarfsgerecht und wirtschaftlich ausgestaltet ist.

² Keine Subventionen werden insbesondere gewährt für

- a. die Bedarfsabklärung für ein Projekt,
- b. die Erstellung von Projektunterlagen.

§ 28. ¹ Sonderschulen oder Regelschulen im Bereich der integrierten Sonderschulung können ein Gesuch um Ausrichtung von Subventionen mit dem amtlichen Formular oder elektronisch über das Webportal stellen. Es muss dem Amt mindestens sechs Monate vor Projektbeginn eingereicht werden. Gesuch

² Dem Gesuch ist eine Projektbeschreibung mit einem Finanzierungskonzept beizulegen.

§ 29. ¹ Das Amt veröffentlicht den Entscheid über die Ausrichtung der Subvention auf seiner Webseite. Entscheid und Abrechnung

² Projektänderungen nach dem Subventionsentscheid sind bewilligungspflichtig.

³ Der mit dem Subventionsentscheid festgelegte Betrag kann auf Gesuch hin erhöht werden, wenn ausgewiesene Mehrkosten zurückzuführen sind auf

- a. bewilligte Projektänderungen oder
- b. durch die Subventionsempfängerin oder den Subventionsempfänger nicht beeinflussbare Gründe.

⁴ Nach Abschluss der Projektausführung reicht die Subventionsempfängerin oder der Subventionsempfänger dem Amt einen Abschlussbericht und eine Projektabrechnung ein. Das Amt veröffentlicht den Abschlussbericht auf seiner Webseite.

G. Übergangsbestimmung

§ 30. ¹ Werden die Leistungen einer Sonderschule gestützt auf diese Verordnung mit einer einheitlichen Pauschale abgegolten, kann das Amt der Sonderschule auf Antrag während vier Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung eine einrichtungsbezogene Pauschale ausrichten.

² Bereits unter bisherigem Recht mit Pauschalen abgeglichene Sonderschulen können während vier Jahren ab Inkrafttreten eine Erhöhung der Platzpauschale für Personal- und Sachkosten um 5% beantragen, sofern der Schwankungsfonds unter der in § 18 Abs.2 vorgesehenen Höchstgrenze liegt.

Anhang 1

Raumflächenvorgaben (§ 11 Abs. 2 und Abs. 3)

I. Unterricht

Pos.	Raumbezeichnung	m ²
1.1	Unterrichtsraum (alle Stufen)	50
1.2	Allgemeiner Werkraum	50
1.3	Werkraum für Holz-/Metallarbeiten	50
1.4	Materialraum pro Werkraum	15
1.5	Schulküche	50
1.6	Bibliothek	6 pro Klasse
1.7	Schulmaterialraum	5 pro Klasse
1.8	WC-Anlagen	nach Bedarf, in Kombination mit Pos. 5.4
1.9	Abstellraum	8
1.10	Putzraum	6
1.11	Pausenfläche aussen	2 pro Schülerin und Schüler
1.12	Pausen- und Spielplatz	5 pro Schülerin und Schüler in Kombination mit Pos. 2.8 und 9.1
1.13	Schulgarten	nach Bedarf

II. Sport

2.1	Turnraum	180
2.2	Geräteraum	35
2.3	Garderoben/Duschen	40
2.4	WC-Anlagen	nach Bedarf

Pos.	Raumbezeichnung	m ²
2.5	Turnlehrpersonen/Sanität	12
2.6	Putzraum	6
2.7	Aussengeräterraum	nach Bedarf
2.8	Aussensportanlage	nach Bedarf, in Kombination mit Pos. 1.12 und 9.1
2.9	Spielwiese	40×26 m

III. Tagesstruktur

3.1	Betreuung/Aufenthalt	7 pro Schülerin und Schüler in Kombination mit Pos. 3.2
3.2	Essraum	2,5 pro Schülerin und Schüler in Kombination mit Pos. 3.1
3.3	Garderobe, WC-Anlage und Zahnreinigung	nach Bedarf
3.4	Ruheraum	3,5 pro Schülerin und Schüler
3.5	Betriebsküche	1,5 pro Schülerin und Schüler in Kombination mit Pos. 6.3
3.6	Nebenräume zu Küche	1,5 pro Schülerin und Schüler
3.7	Abstellraum	50
3.8	Technische Räume	nach Bedarf
3.9	WC-Anlagen	nach Bedarf
3.10	Putzraum	6
3.11	Anlieferung/Abstellplatz	nach Bedarf

IV. Organisation des Schulbetriebs

Pos.	Raumbezeichnung	m ²
4.1	Büro Schulleitung	22
4.2	Zimmer für Lehrpersonen/Bibliothek/ Sammlung/Vorbereitung	12 pro Klasse
4.3	Sitzungszimmer	25 in Kombination mit Pos. 4.1 und 7.1
4.4	Nebenraum	12
4.5	Archiv	20
4.6	WC-Anlagen	nach Bedarf

V. Therapiebereich

5.1	Einzeltherapieraum	18
5.2	Gruppentherapieraum	60
5.3	Materialraum	20
5.4	WC-Anlagen	nach Bedarf
5.5	Putzraum	6
5.6	Administration/Besprechung	16
5.7	Wartebereich	nach Bedarf

VI. Allgemeine Räume

6.1	Haupteingang	nach Bedarf
6.2	Eingangshalle	nach Bedarf
6.3	Mehrzweckraum	2 pro Schülerin und Schüler
6.4	Stuhlmagazin/Abstellraum	20
6.5	WC-Anlagen	nach Bedarf in Kombination mit Pos. 7.3
6.6	Putzraum	6 in Kombination mit Pos. 7.4

VII. Verwaltung

Pos.	Raumbezeichnung	m ²
7.1	Büros	1,5 pro Arbeitsplatz
7.2	Archiv	20
7.3	WC-Anlagen	nach Bedarf in Kombination mit Pos. 6.5
7.4	Putzraum	6 in Kombination mit Pos. 6.6

VIII. Personal

8.1	Garderoben	1 pro Arbeitsplatz
8.2	Aufenthalts- und Pausenraum	2 pro Arbeitsplatz
8.3	WC-Anlagen und Duschen	nach Bedarf

IX. Aussenanlagen

9.1	Gartensitzplatz	nach Bedarf in Kombination mit Pos. 1.12
9.2	Unterstand	nach Bedarf
9.3	Garage	nach Bedarf
9.4	Parkplätze	nach Bedarf

Anhang 2

Berechnung der anrechenbaren Kosten (§ 15)

1. Grundlagen

- Norm SIA 416 Flächen und Volumen von Gebäuden
(Bezugsquelle: sia.ch)
- Zürcher Index der Wohnbaupreise
(Bezugsquelle: stadt-zuerich.ch)
- Baukostenplan (BKP) der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung
(Bezugsquelle: crb.ch)

2. Anrechenbar sind Kosten gemäss den BKP-Hauptgruppen wie folgt:

BKP 0 Grundstück	Die Kosten sind gemäss dem tatsächlichen Aufwand anrechenbar. Der Grundstücks- bzw. Baurechtserwerb, BKP 011 bzw. 012, ist beschränkt auf die unmittelbar für den Bau benötigte Fläche mit angemessenem Umschwung. Beiträge für Land, das sich bereits im Besitz der Trägerschaft befindet, sind ausgeschlossen.
BKP 1 Vorbereitungsarbeiten	Die Kosten sind gemäss dem tatsächlichen Aufwand anrechenbar.
BKP 2 Gebäude	Für Neu- und Umbauten sowie umfassende Instandsetzungen erfolgt die Festlegung der pauschal anrechenbaren Baukosten durch die Multiplizierung der anrechenbaren Geschossfläche (GF) nach Norm SIA 416 mit dem aktuellen Kostenkennwert aus dem Zürcher Index der Wohnbaupreise (Fr. einschliesslich MWSt BKP 2 pro m ² GF SIA 416). Bei Umbauten und Instandsetzungen wird die Pauschale mit einem Korrekturfaktor entsprechend der Eingriffstiefe angepasst. Bei Baumassnahmen, die nur einzelne Arbeitsgattungen umfassen und bei denen eine Festlegung über Flächenpauschalen nicht sinnvoll ist (z. B. Fassadeninstandsetzungen, Erneuerung der Sanitär-

	räume, Heizungersatz), sind die Kosten gemäss dem tatsächlichen Aufwand anrechenbar.
BKP 3 Betriebseinrichtung	Es werden alle über einen normalen Wohn- bzw. Bürohausstandard hinausgehenden Einrichtungen erfasst. Das sind z. B. Gastroküchen, Lingerien, Therapiebäder, Labore. Die Kosten sind gemäss dem tatsächlichen Aufwand anrechenbar.
BKP 4 Umgebung	Die Kosten sind gemäss dem tatsächlichen Aufwand anrechenbar.
BKP 5 Baunebenkosten	Die Kosten sind gemäss dem tatsächlichen Aufwand anrechenbar. Die MWSt-Beträge sind in den jeweiligen Positionen, bei denen sie anfallen, zu verbuchen und abzurechnen. Rückstellungen und Reserven sind in der Position 58 zu verbuchen.
BKP 6, 7 und 8 Reservepositionen	Diese Hauptgruppen sind nicht zu verwenden.
BKP 9 Ausstattung	Die Kosten sind gemäss dem tatsächlichen Aufwand anrechenbar.

3. Nicht anrechenbar sind abweichend vom BKP Kosten für

- Sanierung Altlasten gemäss BKP 018
 - Vermittlungsprovisionen gemäss BKP 025
 - Abfindungen, Servitute und Beiträge gemäss BKP 03
 - Finanzierung vor Baubeginn gemäss BKP 04
 - Eigenkapitalzinsen gemäss BKP 545
 - Liegenschaftssteuer während der Bauzeit gemäss BKP 546
 - Betriebsplanung gemäss BKP 557
 - Reisespesen gemäss BKP 565
 - Grundsteinlegung, Aufrichte und Einweihung gemäss BKP 566
 - Baureklame gemäss BKP 568
 - Mehrwertsteuer gemäss BKP 57
 - Rückstellungen und Reserven gemäss BKP 58
 - Übergangskonten für Honorare gemäss BKP 59
-

Spitalschulverordnung (SpiV)

(vom 6. Oktober 2021)

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 14 a und 62 a des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG), §§ 26 a und 31 a des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999 und §§ 18 a und 36 a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008,

beschliesst:

A. Angebot

Gegenstand und Vollzug § 1. ¹ Diese Verordnung regelt das Angebot, die Organisation und die Finanzierung von schulischen Angeboten in Spitälern, in Kliniken und bei bestimmten Heimpflegeangeboten.

² Soweit der Vollzug dem Kanton obliegt, wird er vom Volksschulamt (Amt) wahrgenommen.

Voraussetzungen a. im Allgemeinen § 2. ¹ Die Schulen von Spitälern und Kliniken (Spitalschulen) bieten Unterricht für Kinder und Jugendliche ab dem Volksschulalter an. Der Unterricht wird auch jenen Kindern und Jugendlichen angeboten, die keine Bildungseinrichtung besuchen.

² Bietet die Trägerschaft eines Heimpflegeangebots gemäss § 9 des Kinder- und Jugendheimgesetzes vom 27. November 2017 vorübergehend Unterricht für Kinder und Jugendliche ab dem Volksschulalter an, gilt dieses Unterrichtsangebot als Spitalschulung.

³ Der Unterricht wird auch jenen Kindern und Jugendlichen angeboten, die sich regelmässig nur tagsüber im Spital, in der Klinik oder im Heimpflegeangebot aufhalten.

⁴ Ausnahmsweise kann der Unterricht vor und nach dem Aufenthalt im Spital oder in der Klinik für Schülerinnen und Schüler der Volksschule auch in Form von Einzelunterricht durch die Gemeinde erfolgen, sofern dies medizinisch notwendig ist.

b. Kostengutsprache für Kinder und Jugendliche mit ausserkantonalem Wohnort § 3. ¹ Für Kinder und Jugendliche mit ausserkantonalem Wohnort oder Lehrort holt die Spitalschule eine Kostengutsprache des Wohnsitz- oder Lehrortskantons ein.

² Nimmt sie Kinder oder Jugendliche ohne Kostengutsprache auf, gehen die Kosten zu ihren Lasten.

§ 4. ¹ Die Spitalschule holt vor der Aufnahme die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung der Kinder und Jugendlichen ein. Bei Spitalschulen gemäss § 2 Abs. 2 kann auf die Zustimmung verzichtet werden, wenn eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, ein Gericht oder eine Jugendanwaltschaft die Einweisung in das Heimpflegeangebot angeordnet hat. Aufnahme

² Die Spitalschule teilt der Schulverwaltung der angestammten Schule die Aufnahme und den Abschluss des Unterrichts an der Spitalschule in der Regel umgehend mit.

³ Der Unterricht für Schülerinnen und Schüler der Volksschule beginnt in der Regel mit dem Eintritt in das Spital oder die Klinik, wenn der Aufenthalt voraussichtlich insgesamt mindestens zwei Wochen dauert.

⁴ Der Unterricht in Spitalschulen gemäss § 2 Abs. 2 beginnt in der Regel mit dem Eintritt. Diese melden dem Amt die Beschulung von Kindern und Jugendlichen.

§ 5. ¹ Die Spitalschule entscheidet über die Zuteilung der Kinder und Jugendlichen zur Klasse oder Abteilung. Schulbetrieb

² Die mit dem Unterricht beauftragten Lehrpersonen nehmen auf die betrieblichen Verhältnisse des Spitals, der Klinik oder des Heimpflegeangebots und auf den Gesundheitszustand der Kinder und Jugendlichen Rücksicht.

³ Der Unterricht kann vom ordentlichen Lehr- oder Bildungsplan abweichen, insbesondere bezüglich Unterrichtszeiten, Anzahl Lektionen und Schulferien.

⁴ Der Unterricht wird auf den Unterricht und anstehende Promotionen an der angestammten Schule abgestimmt.

§ 6. Therapien gemäss § 9 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (VSM) werden soweit möglich weitergeführt. Sonderpädagogische Massnahmen

B. Bewilligung und Organisation

§ 7. ¹ Spitalschulen benötigen eine Bewilligung des Amtes. Bewilligung

² Diese wird erteilt, wenn

- a. die Spitalschule über ein vom Amt genehmigtes Rahmenkonzept verfügt,
- b. das an der Spitalschule tätige Personal die Voraussetzungen nach § 9 erfüllt,

c. geeignete Räumlichkeiten samt Nebeneinrichtungen zur Verfügung stehen.

³ Im Übrigen finden §§ 69–71 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV) sinngemäss Anwendung.

Stellenplan

§ 8. Das Amt legt den Stellenplan fest.

Anstellung

§ 9. ¹ Die Trägerschaft der Spitalschule stellt die Lehr- und Fachpersonen sowie die Schulleitung an.

² Die Anstellung setzt eine Zulassung zum Schuldienst gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrerbildung voraus. Die Zulassung berechtigt an den Spitalschulen zur Unterrichtserteilung für sämtliche Stufen.

³ Die Anstellung als Schulleiterin oder als Schulleiter setzt eine Ausbildung gemäss § 29 c der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 voraus.

⁴ Die Anstellung als sonderpädagogische Lehr- und Fachperson setzt eine Ausbildung gemäss §§ 29 ff. VSM voraus.

⁵ Die Bestimmungen des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999 und der Lehrpersonalverordnung sowie § 29 d VSM sind in Bezug auf die Anstellungsbedingungen, den Berufsauftrag für Lehrpersonen, die Mitteilungspflichten sowie die Mitarbeiterbeurteilung sinngemäss anwendbar.

⁶ Im Übrigen regelt die Trägerschaft der Spitalschule die Anstellungsbedingungen.

C. Finanzierung

Ausgabenkompetenz

§ 10. Das Amt entscheidet über die Leistungsabgeltung der Spitalschulen unabhängig von ihrer Höhe.

Beitragsberechtigte Kosten

§ 11. ¹ Beitragsberechtigt sind die Kosten für das Personal gemäss Stellenplan, soweit die Entlohnung die Löhne gemäss Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 und Lehrpersonalverordnung für die entsprechenden Lehr- und Fachpersonen nicht überschreitet.

² Beitragsberechtigt sind weitere Betriebskosten, die für die Spitalschule im Rahmen einer zweckmässigen und wirtschaftlichen Betriebsführung anfallen. Darin eingeschlossen sind Abschreibungen und Zinsen für Investitionen in Neu- und Umbauten von Unterrichts- und notwendigen Nebenräumen sowie deren Einrichtung.

³ Das Verfahren für die Anerkennung von Abschreibungen auf Investitionen in Neu- und Umbauten von Unterrichts- und notwendigen Nebenräumen sowie in deren Einrichtung richtet sich nach der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung vom 6. Oktober 2021.

§ 12. ¹ Das Amt legt für die Schulung von Kindern und Jugendlichen, die ausserhalb des Kantons schulpflichtig sind, sowie für die Schulung von Jugendlichen, die keine Volksschule besuchen, eine Vollkostentaxe für jede Spitalschule fest. Vollkostentaxe

² Die Spitalschule stellt die Vollkostentaxe der ausserkantonalen Behörde in Rechnung, welche die Kostengutsprache gemäss § 3 Abs. 1 geleistet hat.

³ Die Vollkostentaxe wird für jeden Tag erhoben, an dem das Kind oder die oder der Jugendliche unterrichtet wird.

⁴ Bei Angeboten gemäss § 2 Abs. 2 wird die Vollkostentaxe an jedem Tag erhoben, an dem gleichzeitig die Heimpflegeleistung gemäss dem Kinder- und Jugendheimgesetz in Anspruch genommen wird.

§ 13. ¹ Das Amt übernimmt die Vorfinanzierung der Spitalschulen. Vorfinanzierung

² Es leistet für das laufende Jahr jeweils per Ende März und Ende Juli Teilzahlungen höchstens im Umfang der beitragsberechtigten Kosten.

§ 14. ¹ Der Kostenanteil der Gemeinden gemäss § 62 a Abs. 3 VSG berechnet sich aus den beitragsberechtigten Kosten der Spitalschulen abzüglich der Kostenanteile des Kantons sowie Leistungen Dritter. Kostenanteil der Gemeinden für den Unterricht der Volksschülerinnen und Volksschüler

² Der gesetzlich festgelegte Kostenanteil der Gemeinden wird durch die Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner im Kanton per 31. Dezember des betroffenen Betriebsjahres dividiert und mit der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner jeder Gemeinde multipliziert.

³ Der vom Amt berechnete Kostenanteil wird den Gemeinden mit Primarschulaufgaben im Folgejahr per 30. Juni in Rechnung gestellt.

⁴ Transportkosten im Zusammenhang mit der Spitalschulung richten sich nach § 8 Abs. 3 VSV.

§ 15. ¹ Die Spitalschulen erstellen ein Budget und eine Rechnung für den Bereich Spitalschule zuhanden des Amtes. Bericht-
erstattung

² Das Amt kann Einsicht in weitere Unterlagen verlangen, wenn dies zur Festlegung der beitragsberechtigten Kosten notwendig ist.

³ Die Spitalschulen erbringen einen Nachweis für die geleisteten Schulungstage.

Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR)

(Änderung vom 6. Oktober 2021)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

Anhang 3: Selbstständige Entscheidungskompetenzen der Verwaltungseinheiten

(§ 66)

Verwaltungseinheit

*Sachbereiche mit Entscheidungskompetenz
im eigenen Namen*

Ziff. 1–5 unverändert.

6. Bildungsdirektion

Ziff. 6.1 und 6.2 unverändert.

6.3 Volksschulamt

lit. a–f unverändert.

g. Beitragsberechtigung von Spitalschulen
gemäss § 62 a VSG, § 31 Abs. 4 des
Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999
und § 36 a Abs. 3 des Einführungs-
gesetzes zum Bundesgesetz über die
Berufsbildung vom 14. Januar 2008,

lit. h und i unverändert.

Ziff. 6.4 unverändert.

Ziff. 7 unverändert.

Finanzverordnung zum Volksschulgesetz (Änderung vom 6. Oktober 2021)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Finanzverordnung zum Volksschulgesetz vom 11. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

§ 16. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Er übernimmt bei einer Spitalschulung die Kosten.

Kostenanteile
an die Schulung
in Aufnahme-
klassen Asyl
a. Grundsatz

§ 16 b. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Er übernimmt bei einer Spitalschulung die Kosten.

Kostenanteile
an die Schulung
ausserhalb von
Aufnahme-
klassen Asyl

Finanzreglement für das Zentrum für Gehör und Sprache (Änderung vom 6. Oktober 2021)

Der Regierungsrat beschliesst:

Das Finanzreglement für das Zentrum für Gehör und Sprache vom 7. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

§ 5. Die Einnahmen des Zentrums setzen sich aus dem Staatsbei- Einnahmen
trag, den Einnahmen aus Beratungs-, Therapie- und Schulungsleistungen
sowie aus Spenden zusammen.

Begründung

A. Ausgangslage

Der Kantonsrat erliess am 27. November 2017 das neue Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG, Vorlage 5222, ABI 2017-12-15) und am 2. September 2019 das Gesetz über die Spitalschulen auf der Sekundarstufe II (Vorlage 5472, ABI 2019-09-06). Mit dem Erlass des KJG wurden zugleich die Bestimmungen über die Sonder- und Spitalschulung im Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) geändert. Die Gesetzesänderungen, gegen die kein Referendum ergriffen wurde (ABI 2018-02-27, ABI 2019-11-15), sind mit den zugehörigen Verordnungen nachzuvollziehen. Die Änderung des VSG erfordert Anpassungen der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (VSM, LS 412.103) sowie Totalrevisionen der Spitalschulverordnung vom 28. August 2013 (LS 412.107) und der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung vom 5. Dezember 2007 (VFISO, LS 412.106). Das Gesetz über die Spitalschulen auf der Sekundarstufe II erfordert zusätzlich Anpassungen der Spitalschulverordnung. Sodann sind die Änderung und die Aufhebung weiterer Ordnungsbestimmungen notwendig.

In der VSM müssen der 2. Abschnitt über die einzelnen Massnahmen betreffend Therapien und Sonderschulung, der 3. Abschnitt zu Verfahren und Überprüfung betreffend Abklärung sowie der 4. Abschnitt zu den Ausbildungsanforderungen angepasst werden.

Der Wechsel zum neuen Finanzierungsmodell gemäss VSG verlangt nach einer vollständigen Überarbeitung der Spitalschulverordnung. Dazu gehören das Verfahren zur Erhebung der Gemeindeanteile, die Regelungen zur Finanzierung, die Ausweitung der Spitalschulung auf Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II und die Spitalschulung in bestimmten Heimpflegeangeboten.

Der Wechsel zum neuen Finanzierungsmodell gemäss VSG verlangt zudem nach einer vollständigen Überarbeitung der VFISO. Bei allen Sonderschulinstitutionen wird der Systemwechsel von einer defizit- zur leistungsorientierten Finanzierung mittels Pauschalen vollzogen. Mit dem Systemwechsel wird eine bessere Steuerung des Angebots durch den Kanton als Auftraggeber ermöglicht und mehr Transparenz bezüglich der erbrachten Leistungen und der dafür eingesetzten Mittel erreicht. Bei den Bauten und Anschaffungen sowie den Subventionen sind Anpassungen aufgrund der neu zu erlassenden Kinder- und Jugendheimverordnung (KJV) notwendig, da die Verfahren für die betroffenen Institutionen zu vereinheitlichen sind.

B. Vernehmlassung

1. Ergebnisse der Vernehmlassung

Die Vernehmlassung zu den Entwürfen der Änderungen der VSM, der Spitalschulverordnung und der VFiSo dauerte vom 25. November 2020 bis zum 25. Februar 2021. Insgesamt gingen zur VSM 145, zur Spitalschulverordnung 102 und zur VFiSo 122 Stellungnahmen von Ausbildungsinstitutionen, Organisationen und Verbänden, politischen Parteien, Schulpflegern, Trägerschaften von Sonder- und Spitalschulen sowie anderen ein.

Eine deutliche Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden zeigte sich vollumfänglich oder eher einverstanden mit den Vorlagen. Die Totalrevision der VFiSo wurde vor allem aufgrund der darin vorgeschlagenen Pauschalabgeltung der Sonderschulen von einem Teil der Sonderschulen kritischer aufgenommen.

2. Wichtigste Änderungen gegenüber den Vernehmlassungsentwürfen

Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung wurden die Vernehmlassungsentwürfe in verschiedenen Punkten überarbeitet:

Pauschalabgeltung der Sonderschulen

In der Vernehmlassung wurde die Pauschalabgeltung der Sonderschulen teilweise kritisiert. Ein Teil der Sonderschuleinrichtungen befürchtet in diesem Zusammenhang eine stärkere Steuerung und Reglementierung, was zu Mehraufwänden und einer geringeren Planungssicherheit führe. Ausserdem wird mit der Pauschalabgeltung ein Qualitätsabbau bei der Sonderschulung, ein stetiges Sinken des Pauschalbetrags sowie eine Verschiebung des unternehmerischen Risikos hin zur Institution befürchtet.

Um die in der Vernehmlassung gegenüber der Pauschalabgeltung geäusserte Kritik aufzunehmen und gleichzeitig das Verständnis für die Pauschalabgeltung zu verbessern, wurden die beiden Arten von Pauschalen sowie deren Abgeltung neu formuliert. Auch die Folgen der Unterdeckung wurden angepasst. Die Verordnung hält nun fest, dass bei einer vorübergehenden Unterdeckung ein negativer Schwankungsfonds vorgetragen werden darf, wenn mit geeigneten Massnahmen die Erholung der ausserordentlichen Situation absehbar ist. Somit hält sich das unternehmerische Risiko der Institutionen in Grenzen.

Mehrkosten für die Gemeinden

Ein Teil der Gemeinden äusserte im Rahmen der Vernehmlassung die Befürchtung, dass für die Spital- und Sonderschulung aufgrund der Gesetzes- und Verordnungsanpassungen Mehrkosten auf sie zukämen.

Aufgrund des neuen solidarischen Finanzierungsmodells der Spitalschulen kommt es zu einem Wechsel vom Verursacherprinzip (Gemeinden bezahlen heute eine Versorgertaxe pro Fall) zum Solidaritätsprinzip (Gemeinden bezahlen künftig einen festen Betrag pro Einwohnerin und Einwohner). Daraus folgt eine Verlagerung der finanziellen Belastung, was dazu führt, dass ein Teil der Gemeinden vom Wechsel kurzfristig profitiert, ein anderer Teil kurzfristig Mehrkosten in Kauf nehmen muss. Das neue System führt aber insgesamt zu mehr Planungssicherheit für die Gemeinden und zu einer gleichmässigen Verteilung der Kosten. Die Spitalschulverordnung wurde diesbezüglich nicht angepasst, da der Wechsel zum neuen solidarischen Finanzierungsmodell im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

Eine ähnliche Kostenverlagerung zeigt sich bei der Sonderschulung. Der einheitliche Kostenanteil pro platzierte Sonderschülerin und platzierten Sonderschüler führt dazu, dass bisher teure Platzierungskosten entfallen, weil diese im einheitlichen Kostenanteil enthalten sind. Die Obergrenze der Beiträge an die Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) wird leicht angehoben, was höhere Staatsbeiträge für die Gemeinden zur Folge hat. Somit werden allfällige Mehrkosten bei der externen Sonderschulung weitgehend ausgeglichen. Ausserdem wurde auf mehrfachen Wunsch der Gemeinden die Aufteilung zwischen der kostenpflichtigen Primar- und Oberstufenschulgemeinde bei der externen Sonderschulung wieder in die Verordnung aufgenommen.

Separate Abgeltung der Schulheime

Einige Vernehmlassungsteilnehmende forderten eine separate finanzielle Abgeltung für Schulheime.

Die gewünschte separate finanzielle Abgeltung wird nicht in Betracht gezogen, denn es lässt sich nicht nachweisen, dass Tagessonderschulen in Heimen im Vergleich zu übrigen Sonderschulen betreuungsintensivere Kinder unterrichten und deshalb die Kosten dementsprechend höher abgegolten werden sollten. Im Gegenteil werden zum heutigen Zeitpunkt in diesem Bereich weniger pädagogische Stellen pro Schülerin und Schüler eingesetzt. Zudem erfolgt mit dem neuen KJG eine klare Aufteilung der Zuständigkeit für den Heimteil.

Kommunale Sonderschulen

Neu wurde die Möglichkeit in die Verordnung aufgenommen, dass die kommunalen Sonderschulen von den Regelungen der IVSE-Richtlinie zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung vom 1. Dezember 2005 (IVSE-Richtlinie LAKORE) abweichen dürfen, wenn die Gemeindeverordnung dies vorsieht.

Weitere Präzisierungen

a) VSM

- Die Begriffe für die Bezeichnung der Behinderungen von Sonderschülerinnen und -schülern wurden aktualisiert.
- Klärungen bezüglich Lehrplanbezug an Sonderschulen.
- Bei Neuanstellungen in Sonderschulen fragen diese direkt bei der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) nach Einträgen in der EDK-Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung (sogenannte Schwarze Liste) nach.

b) Spitalschulverordnung

- Jugendliche, die keiner Bildungseinrichtung angehören (sogenannte Dropouts), werden auch unterrichtet und nach Massgabe der jeweils letzten Bildungsstufe finanziert.
- Definition der Spitalschulung als Einzelunterricht.
- Anwendung der Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) für Spitalschulung in Heimpflegeangeboten.
- Beschränkung des Kostenanteils der Gemeinden auf Volksschülerinnen und -schüler.

c) VFiSo

- Koordinationsbestimmungen zur Vereinheitlichung des Vollzugs, insbesondere bezüglich Verfahren bei Bauten und Anschaffungen sowie Subventionen.
- Zusätzlich ein Anhang zur Baukostenplanung.

C. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen

§ 9. Arten

Die bestehenden Angebote für Schülerinnen und Schüler mit Seh- (Lowvision), Hörseh- und Körperbeeinträchtigungen werden den audiopädagogischen Angeboten gleichgestellt und in der Verordnung aufgeführt (Abs. 2).

§ 20. Bewilligung

Der bisherige § 20 wird nicht mehr benötigt, da die Formen der Sonderschulung im neuen § 36 Abs. 1 VSG abschliessend geregelt sind. Dementsprechend wird § 21 zu § 20. Aufgrund der Änderung vom 27. November 2017 des VSG erfährt diese Bestimmung verschiedene Ergänzungen und Präzisierungen. Abs. 1 wird mit dem Hinweis auf den neuen § 36 Abs. 1 VSG ergänzt.

Im Ingress von Abs. 2 wird in Übereinstimmung mit dem neuen § 36 Abs. 4 VSG klargestellt, dass die Bewilligung der Trägerschaft der Sonderschule erteilt wird.

Zu lit. a: Gemäss dem neuen § 36 Abs. 5 lit. d VSG wird vorausgesetzt, dass eine Sonderschule Leistungen gemäss § 21 anbietet und für die kantonale Versorgung notwendig sein muss.

Zu lit. b: Das Rahmenkonzept beschreibt die relevanten Themen bezüglich Konzeption und Organisation gemäss dem neuen § 36 Abs. 5 lit. a VSG und verweist auf Feinkonzepte, die das Volksschulamt (VSA) vorschreibt.

Zu lit. c: Die Ausbildungsanforderungen werden mit einer Verweisung auf die neuen §§ 29–29c präzisiert.

Zu lit. d: Die Anforderungen an die Räumlichkeiten werden bezogen auf die Institution und ihr Leistungsangebot beurteilt. Für die geltenden Raumflächenvorgaben wird auf den neuen Anhang 1 der VFiSo verwiesen.

Zu lit. e: Die Verantwortung für die Trägerschaft und den Betrieb darf nicht von denselben Personen oder von Personen mit einer persönlichen Verbindung und/oder enger Geschäftsbeziehung wahrgenommen werden.

Abs. 3 erfährt eine redaktionelle Anpassung.

§ 21. Leistungsangebot der Sonderschulen

Die neue Bestimmung präzisiert in Abs. 1 die heute in den Richtlinien der Bildungsdirektion zum Pensenpool für Tagessonderschulen definierten Leistungsangebote. Die Schülerinnen und Schüler werden

dem Schultyp gemäss Hauptförderort, ausgewiesen im Standardisierten Abklärungsverfahren (SAV) gemäss § 25 Abs. 5, zugewiesen. Sonderschülerinnen und Sonderschüler jedes Schultyps können zusätzlich auch von psychischen Beeinträchtigungen und/oder Autismus-Spektrumstörungen betroffen sein.

Die Sonderschulen richten ihr Angebot auf einen Schultyp oder einen Bereich innerhalb eines Schultyps aus. Damit werden eine erhöhte Fachlichkeit und eine angemessene Durchmischung verschiedener Schweregrade von Beeinträchtigungen gewährleistet. Zudem bildet der Schultyp die Grundlage für die Berechnung der Staatsbeiträge. Das VSA kann Ausnahmen bewilligen. Dazu gehören Sonderschulen, deren Angebote aufgrund der Notwendigkeit für die kantonale Versorgung mehreren Schultypen zugeordnet werden (Abs. 2).

Der Unterricht in den Sonderschulen der Typen A und B1 richtet sich nach den Kompetenzen und Inhalten des Lehrplans und gilt im Grundsatz für alle Schülerinnen und Schüler. Ziel ist, dass die Schülerinnen und Schüler in den Typen A und B1 die Möglichkeit haben, mindestens die Grundansprüche des Lehrplans zu erreichen. Im Einzelfall können angepasste Lernziele vereinbart werden (Abs. 3).

Der Unterricht in den Sonderschulen der Typen B2 und C orientiert sich aufgrund der Beeinträchtigungen der Schülerinnen und Schüler an den im Lehrplan vorgesehenen Kompetenzen und Fachbereichen (Abs. 4).

§ 21a. Versorgungsplanung

Um die Versorgung aller Regionen und kurze Schulwege der Schülerinnen und Schüler insbesondere zu den Tagessonderschulen der Typen A und C sicherzustellen, nehmen die Sonderschulen in erster Linie Schülerinnen und Schüler der ihnen zugewiesenen Versorgungsregion auf. Kann eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb der Versorgungsregion nicht aufgenommen werden, prüft die zuständige Gemeinde in Absprache mit der für die Versorgungsregion zuständigen Sonderschule eine Zuweisung in eine angrenzende Versorgungsregion (Abs. 3).

Lässt es die Belegung zu, können die Sonderschulen auch Schülerinnen und Schüler aus anderen Versorgungsregion oder aus anderen Kantonen aufnehmen (Abs. 4).

§ 22. Integrierte Sonderschulung

Abs. 1 wird aufgehoben, da nach dem neuen § 36a Abs. 1 VSG der Unterricht bei der integrierten Sonderschulung mehrheitlich in einer Regelklasse stattfindet.

Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 1.

Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2 mit angepasster Verweisung.

Die Einzelheiten (sogenanntes Setting) der integrierten Sonderschulung werden schriftlich festgehalten, damit einerseits die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten informiert sind und andererseits die Angemessenheit der integrierten Sonderschulung im Rahmen der Aufsicht durch die Schulpflege und das VSA überprüft werden kann (Abs. 2).

Der bisherige Abs. 3 wurde in Abs. 2 integriert. Um die Fachlichkeit zu gewährleisten, trägt eine ausgebildete schulische Heilpädagogin oder ein ausgebildeter schulischer Heilpädagoge die Verantwortung. Dies stellt keine Neuerung dar, sondern entspricht der heutigen Praxis (Abs. 3).

Der Begriff «sozialpädagogisch» in Abs. 4 kann weggelassen werden, da sonderpädagogische Massnahmen auch sozialpädagogische Angebote enthalten können. Das zusätzliche (behinderungsspezifische) Fachwissen kann durch gemeindeeigene oder externe Fachstellen sowie durch Sonderschulen im Rahmen von Beratung und Unterstützung für integrierte Sonderschülerinnen und -schüler sichergestellt werden.

Der neue Abs. 5 entspricht im Wesentlichen dem zweiten Satz des bisherigen Abs. 4 und dient der besseren Übersicht und der klaren Trennung der Verantwortlichkeit.

Der bisherige Abs. 5 erfährt eine redaktionelle Änderung und wird zu Abs. 6.

§ 22a. Teilintegrierte Sonderschulung

Die Möglichkeit, die Sonderschulung teilintegriert durchzuführen, entspricht der heutigen Praxis. Sie folgt dem Grundsatz des Vorrangs der Integration gemäss § 33 Abs. 1 VSG. Bei einer teilintegrierten Sonderschulung besuchen die Schülerinnen und Schüler regelmässig sowohl den Unterricht in der Regel- als auch in der Sonderschule. Die Verantwortung für die teilintegrierte Sonderschulung liegt bei der Sonderschule.

§ 25. Abklärung

Die bisherige Vorgabe, Empfehlungen zum Umfang einer allfälligen Massnahme zu verfassen, ist nicht mehr zwingend, da insbesondere in der integrierten Sonderschulung die Schulen einen Gestaltungsspielraum benötigen, um die Massnahmen gemäss ihren vorhandenen strukturellen und personellen Rahmenbedingungen auszugestalten. Bei Bedarf enthält der Bericht eine Empfehlung für eine sonderpädagogische Massnahme. Gemäss § 33 Abs. 1 VSG besteht ein Vorrang der Integration. Aus diesem Grund müssen separative Massnahmen besonders begründet werden (Abs. 4).

Der bisherige Abs. 5 wird ersetzt, da bei stationären Massnahmen neu das KJG und die dazugehörige Verordnung massgebend sind. Der neue Abs. 5 erklärt das standardisierte Abklärungsverfahren bei der Zuweisung zur Sonderschulung für verbindlich anwendbar. Das gemäss Art. 6 Abs. 3 der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 (Sonderpädagogik-Konkordat, LS 410.32) vorgeschriebene standardisierte Abklärungsverfahren (SAV) erfasst systematisch die minimal notwendigen Informationen zur Prüfung eines möglichen Bedarfs nach sonderschulischen Massnahmen. Diese Informationen werden standardisiert und somit vergleichbar dargestellt. Die schulpsychologischen Dienste des Kantons Zürich wenden das SAV-ZH an.

Der bisherige Abs. 6 erfährt eine Präzisierung als Kann-Formulierung. Damit wird dem VSA die Bezeichnung von Fachleuten für die Abklärung freigestellt.

§ 29. Ausbildung

Es wird präzisiert, dass in Sonderschulen nur Lehrpersonen mit Klassenverantwortung über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik verfügen müssen. Dies stellt keine Neuerung dar, sondern entspricht der heutigen Praxis. Zur besseren Übersicht werden die verschiedenen Kategorien von Lehrpersonen in den lit. a–d aufgelistet (Abs. 1).

Abs. 2 entspricht der heutigen Praxis.

Abs. 3 entspricht ebenfalls der heutigen Praxis und stellt klar, dass Lehrpersonen ohne Klassenverantwortung (Fachlehrpersonen) in Sonderschulen nicht zwingend über ein Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik verfügen müssen.

Abs. 5–7 werden zu Abs. 4–6.

Der bisherige Abs. 8 erfährt eine redaktionelle Änderung und wird zu Abs. 7.

§ 29a. DaZ-Lehrpersonen

§ 29a entspricht der heutigen Regelung von § 29 Abs. 2.

§ 29b. Übrige Lehr- und Fachpersonen

§ 29b entspricht der heutigen Regelung von § 29 Abs. 3. Der Begriff «Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)» wird durch «Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)» ersetzt, da das BBT 2012 mit dem SBFI zusammengelegt wurde.

§ 29c. Schulleitungen in Sonderschulen

Gemäss dem neuen § 36 Abs. 5 VSG werden auch die Ausbildungsanforderungen für Schulleitungen auf Verordnungsstufe festgelegt. Als EDK-anerkannte Diplome im pädagogisch-therapeutischen Bereich gelten Ausbildungen in Logopädie und Psychomotorik (Abs. 1).

Für Schulleitungen an Sonderschulen gelten bezüglich Führungsausbildung dieselben Anforderungen wie an Regelschulen. Sie müssen über eine anerkannte Führungsausbildung oder Weiterbildung im Umfang eines CAS verfügen. Fehlt eine solche, muss diese während des ersten Anstellungsjahres begonnen und spätestens drei Jahre nach Anstellungsbeginn abgeschlossen werden (Abs. 2).

Die Trägerschaft stellt die Schulleiterinnen und Schulleiter an und muss dafür sorgen, dass die Ausbildungsanforderungen eingehalten werden (Abs. 3).

§ 29d. Prüf- und Meldepflichten

Bei Anstellungen an Sonderschulen werden dieselben Auszüge verlangt wie im Rahmen der Anstellungen an der Regelschule. Dies entspricht der heutigen Praxis. Im Falle der Anstellung von ausländischen Mitarbeitenden wird wenn möglich eine vergleichbare Bescheinigung verlangt (Abs. 1).

Neu fragen die Sonderschulen für neue Lehr- und Leitungspersonen direkt bei der EDK an, ob diese auf der Liste der Lehrpersonen, denen im Rahmen eines kantonalen Entscheides die Unterrichtsberechtigung oder die Berufsausübungsbewilligung entzogen wurde, aufgeführt sind. Wenn jemand auf der Liste erscheint, darf die Sonderschule die Person nicht anstellen (Abs. 2).

2. Spitalschulverordnung (Neuerlass)

Die Spitalschulverordnung wird im Sinne einer Totalrevision an die neuen gesetzlichen Grundlagen angepasst.

A. Angebot

§ 1. Gegenstand und Vollzug

§ 1 dient der Übersicht und führt aus, was im Rahmen der Spitalschulverordnung geregelt wird (Abs. 1). Neben den schulischen Angeboten in Spitälern und Kliniken gilt die Spitalschulverordnung auch sinngemäss für vom VSA bewilligte Schulungsleistungen im Rahmen der Heimpflege nach § 9 KJG.

Für den Vollzug dieser Verordnung wird das VSA für zuständig erklärt (Abs. 2).

§ 2. Voraussetzungen a. im Allgemeinen

Gemäss Abs. 1 ist der Unterricht in Schulen von Spitälern und Kliniken (Spitalschulen) nicht auf Kinder und Jugendliche im Volksschulalter begrenzt, sondern steht allen Kindern und Jugendlichen ab dem Volksschulalter zu, unabhängig der von ihnen besuchten Bildungseinrichtung. Jugendliche, die keine Bildungseinrichtung besuchen (sogenannte Dropouts), werden gleichermaßen unterrichtet. Die Finanzierung der Schulung dieser Jugendlichen erfolgt nach Massgabe der jeweils letzten Bildungsstufe, die von der Schülerin oder dem Schüler besucht wurde.

In Abgrenzung zu anderen Angeboten der Heimpflege, insbesondere in Verbindung mit Sonderschulung, besuchen Kinder und Jugendliche ab dem Volksschulalter nur vorübergehend das interne schulische Angebot in Heimpflegeangeboten gemäss Abs. 2. Der Aufenthalt erfolgt zur Abklärung, als Krisenintervention oder wegen Unterbringung in nach aussen geschlossen geführten Angeboten. Die vorübergehende Beschulung in den vom VSA bewilligten schulischen Angeboten in Heimpflegeangeboten ist mit derjenigen in den Spitalschulen vergleichbar. Sie gilt gemäss dieser Bestimmung als Spitalschulung, sofern es sich dabei nicht um Sonderschulung gemäss VSG handelt. Trägerchaften benötigen für diese Form von Unterricht eine Bewilligung des VSA gemäss § 7. Die Zuweisung in diese Heimpflegeangebote erfolgt durch die Eltern, über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), ein Gericht (Leistungsbezug gemäss Kinder- und Jugendheimgesetzgebung) oder die Jugendanwaltschaft (Leistungsbezug gemäss Justizvollzugsgesetzgebung) mit einer Kostenübernahmegarantie des Amtes für Jugend und Berufsberatung.

Gemäss Abs. 3 bieten die Spitalschulen auch Unterricht für Kinder und Jugendliche an, die sich regelmässig nur tagsüber im Spital, in der Klinik oder im Heimpflegeangebot aufhalten.

Der in Abs. 4 geregelte Einzelunterricht stellt keine Sonderschulmassnahme dar. Die Zuweisung (Beginn und Ende) zum Einzelunterricht im Rahmen der Spitalschulung erfolgt durch die Schulpflege aufgrund eines medizinischen Befundes. Es handelt sich um begründete Ausnahmefälle. Der kurzzeitig verhinderte Schulbesuch infolge leichter gesundheitlicher Einschränkungen wie z. B. Arm- oder Beinbrüchen hat noch keinen Einzelunterricht gemäss dieser Bestimmung zur Folge. Die Organisation und die Finanzierung erfolgen vollumfänglich durch die Gemeinde.

§ 3. b. Kostengutsprache für Kinder und Jugendliche mit ausserkantonalem Wohnsitz oder Lehrort

Gemäss Abs. 1 wird für Kinder oder Jugendliche mit ausserkantonalem Wohnsitz oder Lehrort eine Kostengutsprache vorausgesetzt. Bei Spitalschulen gemäss § 2 Abs. 2 richtet sich die Kostenübernahme für Kinder und Jugendliche mit ausserkantonalem Wohnsitz nach den Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 (IVSE, LS 851.5).

Beschult die Spitalschule Kinder und Jugendliche mit ausserkantonalem Wohnsitz oder Lehrort ohne Kostengutsprache des zuständigen Kantons, erfolgt dies auf eigenes finanzielles Risiko (Abs. 2).

§ 4. Aufnahme

Die Aufnahme in die Spitalschule erfolgt mit der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung. Mit der Zustimmung holt die Spitalschule die Ermächtigung ein, die für die Organisation des Unterrichts nötigen Informationen mit der angestammten Schule der Kinder und Jugendlichen auszutauschen. Bei einer Ablehnung sind die Eltern für die Sicherstellung der Beschulung verantwortlich. Erfolgt die Einweisung in ein Heimpflegeangebot durch die KESB, ein Gericht oder die Jugendanwaltschaft, entscheidet diese Stelle auch über die Beschulung, weshalb auf die Zustimmung der Eltern verzichtet werden kann (Abs. 1).

Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes kann im Einzelfall auf die Mitteilung gemäss Abs. 2 verzichtet werden. Auch organisatorische Gründe können dazu führen, dass keine umgehende Mitteilung erfolgt.

Die Schulleitung der Spitalschule entscheidet gemäss Abs. 3 zusammen mit den Ärztinnen und Ärzten sowie den Lehrpersonen der Spitalschule, ob der Unterricht sinnvoll ist, wenn Schülerinnen und Schüler der Volksschule voraussichtlich weniger als zwei Wochen hospitalisiert sind. In Einzelfällen kann der Unterricht innerhalb der Frist von zwei Wochen auch sinnvoll sein, beispielsweise wenn der Verzicht auf die Spital Schulung negative Auswirkungen auf den Wiedereinstieg nach dem Spitalaufenthalt bzw. auf die Schullaufbahn insgesamt haben könnte oder wenn die Behandlung mehrere aufeinanderfolgende Spitalaufenthalte von weniger als zwei Wochen bedingt. Aus § 31a des Mittelschulgesetzes (LS 413.21) und § 36a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (LS 413.31) ergibt sich, dass der Unterricht für Schülerinnen und Schüler sowie Lernende der Sekundarstufe II eine Aufenthaltsdauer von voraussichtlich mindestens vier Wochen ab Eintritt voraussetzt. Mittelschülerinnen und Mittelschüler, welche die obligatorische Schulzeit noch nicht abgeschlossen haben, können den Unterricht ab Eintritt in Anspruch nehmen, auch wenn der Aufenthalt voraussichtlich kürzer als vier Wochen aber wiederkehrend ist.

Vom VSA bewilligte schulische Angebote, die in Verbindung mit Heimpflege gemäss § 9 KJG geführt werden, unterstehen einer Meldepflicht für die Beschulung von Kindern und Jugendlichen (Abs. 4).

§ 5. Schulbetrieb

Die Zuteilung der Kinder und Jugendlichen zur Klasse oder Abteilung ist gemäss Abs. 1 Sache der Spitalschule.

Der Unterricht nimmt einerseits auf die betrieblichen Verhältnisse und andererseits auf den Gesundheitszustand bzw. die Schulfähigkeit der Kinder und Jugendlichen Rücksicht (Abs. 2). Ob, wann und in welchem Umfang Kinder und Jugendliche in der Spitalschule unterrichtet werden, entscheidet die Schulleitung bzw. die zuständige Lehrperson nach Rücksprache mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt und den Eltern oder Erziehungsberechtigten.

Die Regelung in Abs. 3 entspricht der bisherigen Praxis. Auch die Lehrpläne der kantonalen Mittelschulen und die Lehr- und Bildungspläne der Berufsfachschulen fallen darunter.

Der Unterricht in den Spitalschulen erfolgt gemäss Abs. 4 in Abstimmung auf den Unterricht und anstehende Promotionen an der angestammten Schule.

§ 6. Sonderpädagogische Massnahmen

Die in dieser Bestimmung erwähnten Therapien gehören nicht zum ordentlichen Unterricht. Insbesondere bei langen Aufenthalten sind schulisch angeordnete Therapien wenn möglich weiterzuführen. Der damit verbundene organisatorische Aufwand muss vertretbar sein. Die Therapie kann durch Fachpersonal des Spitals, der Klinik oder des Heimpflegeangebots sowie durch eine externe Person erfolgen, sofern diese die Ausbildungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 4 erfüllt.

B. Bewilligung und Organisation

§ 7. Bewilligung

Die Spitalschulen, insbesondere auch diejenigen im Rahmen eines Heimpflegeangebots, benötigen eine Bewilligung des VSA (Abs. 1).

Sie müssen für eine Bewilligung gemäss Abs. 1 über ein Rahmenkonzept, ausgebildete Leitungs-, Lehr- und Fachpersonen sowie eine geeignete Infrastruktur verfügen. Es wird den konkreten Umständen Rechnung getragen (Abs. 2).

§§ 69–71 der Volksschulverordnung (VSV, LS 412.101) über Auflagen, Befristung, Entzug, Offenlegungs- und Meldepflicht der Privatschulen werden sinngemäss auf die Spitalschulen angewendet (Abs. 3).

§ 8. Stellenplan

Der Stellenplan der Spitalschulen wird vom VSA festgelegt.

§ 9. Anstellung

Die Trägerschaft der Spitalschule nimmt die Anstellungen der Lehr- und Fachpersonen sowie der Schulleitung vor. Dies gilt auch für Spitalschulen gemäss § 2 Abs. 2.

Aufgrund der Erweiterung des Angebots der Spitalschulen auf die Sekundarstufe II ist darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich Lehrpersonen mit dem entsprechenden Stufendiplom eingesetzt werden. Bietet eine Spitalschule mehrere Schulstufen an, können die Lehrpersonen auf allen Schulstufen eingesetzt werden (Abs. 2).

Abs. 3 verweist auf die massgebende Bestimmung der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LS 412.311) über die Ausbildungsvorgaben für Schulleitende.

Bei einer Anstellung als sonderpädagogische Lehr- und Fachperson wird eine anerkannte Ausbildung gemäss §§ 29 ff. VSM vorausgesetzt (Abs. 4).

Die sinngemässe Anwendung der Grundsätze des Lehrpersonalgesetzes (LS 412.31) und der Lehrpersonalverordnung entspricht schon heute der Praxis und wird in Abs. 5 ausdrücklich erwähnt. Die Prüf- und Meldepflichten gemäss § 29d VSM gelten auch für die Spitalschulen.

Die Lehr- und Fachpersonen wie auch die Schulleitung sind Angestellte des Spitals oder der Klinik. Deshalb gelten im Übrigen die Anstellungsbedingungen der Trägerschaft der Spitalschule (Abs. 6). Die Formulierung schliesst Spitalschulen gemäss § 2 Abs. 2 mit ein.

C. Finanzierung

§ 10. Ausgabenkompetenz

Die Ausgabenkompetenz (Leistungsabgeltung der Spitalschulen) wird an das VSA delegiert. Die detaillierte Prüfung der Berichterstattungen und der damit verbundenen Staatsbeitragsgesuche erfolgt durch das Amt. Dieses beurteilt, ob und in welcher Höhe der Kostenanteil festzulegen ist.

§ 11. Beitragsberechtigte Kosten

Die Personalkosten werden so weit angerechnet, als die Löhne und Lohnnebenkosten bzw. Sozialleistungen sinngemäss den kantonalen Vorgaben für das betreffende Personal entsprechen (Abs. 1).

Die Anrechnung weiterer Betriebskosten ist in Abs. 2 geregelt.

Gemäss Abs. 3 werden Abschreibungen anerkannt, soweit sie Bauten betreffen, die vom VSA als zweckdienlich, wirtschaftlich und sparsam erbaut beurteilt werden. Das entsprechende Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der VFiSo über Bauten und Anschaffungen.

§ 12. Vollkostentaxe

Das Volksschulamt legt die jeweilige Vollkostentaxe für Kinder und Jugendliche mit ausserkantonalem Wohnsitz oder Lehrort und für kantonale Jugendliche, die keine Volksschule besuchen, fest. Gemeint sind damit Jugendliche, die ein Bildungsangebot der Sekundarstufe II besuchen, oder solche, die keine Bildungseinrichtung mehr besuchen (sogenannte Dropouts). Die Vollkostentaxe wird jährlich für jede Spitalschule gestützt auf den Durchschnitt der letzten vorliegenden und geprüften Rechnung und das Budget für das laufende Kalenderjahr festgelegt und verfügt (Abs. 1).

Die Vollkosten für Kinder und Jugendliche mit ausserkantonalem Wohnsitz oder Lehrort werden gemäss Abs. 2 der zuständigen Behörde verrechnet, welche die Kostengutsprache gemäss § 3 Abs. 1 geleistet hat.

Die Vollkostentaxe wird für jeden Tag erhoben, an dem das Kind bzw. die oder der Jugendliche unterrichtet wird (Abs. 3).

Spitalschulung gemäss § 2 Abs. 2 erfolgt in Heimpflegeangeboten, die der IVSE unterstellt sind. Die IVSE verlangt eine Rechnungstellung pro Kalendertag (30 Tage pro Monat, 360 Tage pro Jahr). Bei diesen Angeboten wird die Vollkostentaxe pro Kalendertag berechnet und in Rechnung gestellt (Abs. 4).

§ 13. Vorfinanzierung

Abs. 1 regelt die Vorfinanzierung der Spitalschulen durch das VSA und garantiert diesen die Liquidität zur Führung des Schulbetriebs.

In Abs. 2 werden die Modalitäten der Teilzahlungen festgelegt. Die Berechnung der Höhe der Teilzahlungen erfolgt anhand der eingereichten Budgets. Erwartete Leistungen Dritter sind dabei soweit möglich berücksichtigt, sodass die Teilzahlungen nicht zu hoch ausfallen.

§ 14. Kostenanteil der Gemeinden für den Unterricht der Volksschülerinnen und Volksschüler

In Abs. 1 wird die Berechnung des Kostenanteils der Gemeinden für den Unterricht der Volksschülerinnen und Volksschüler festgelegt. Leistungen Dritter betreffen vorwiegend Leistungen anderer Kantone sowie geringfügige weitere Erträge wie z. B. Rückerstattungen aus Versicherungen.

Gemäss § 62a VSG tragen die Gemeinden durchschnittlich 65% der Kosten der Spitalschulung. Nach Ablauf eines Betriebsjahres werden die beitragsberechtigten Gesamtkosten anhand der von den Spitalschulen eingereichten Berichterstattungen ermittelt. Der Anteil pro Gemeinde für die Spitalschulung von Kindern und Jugendlichen im Volksschulalter richtet sich nach der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner gemäss Angaben des Statistischen Amtes per 31. Dezember des betroffenen Rechnungsjahres (Abs. 2).

Die Kosten werden den Gemeinden gemäss § 62a VSG in Rechnung gestellt. Die Einwohnerzahl pro Gemeinde gemäss § 77 VSG kann entweder pro Gemeinde mit Primarschulaufgaben oder pro Gemeinde mit Sekundarschulaufgaben bestimmt werden. Damit die korrekte Rechnungstellung erfolgt, wird der Kostenanteil den Gemeinden mit Primarschulaufgaben in Rechnung gestellt. Würde auch den Gemeinden mit Sekundarschulaufgaben Rechnung gestellt, käme es zu doppelten Berechnungen. Eine allfällige Weiterverrechnung an Gemeinden mit Sekundarschulaufgaben oder eine interne Weiterverrechnung im Falle von Einheitsgemeinden ist Sache der Gemeinden (Abs. 3).

Die Schulgemeinde muss für die Transportkosten von und zu den Spitalschulen aufkommen, wenn der Weg ohne Transport für eine Schülerin bzw. einen Schüler unzumutbar wäre. Die Spitalschulung sichert die Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht. Daraus ergibt sich, dass der Schulweg für Kinder in Spitalschulen keine unzumutbare Erschwerung des Schulbesuchs bedeuten darf. Gemäss § 8 Abs. 3 VSV garantiert die Schulgemeinde den Anspruch auf einen zumutbaren Schulweg. Es kann somit nicht alleinige Sache der Eltern sein, den Schulweg in die Klinik und zurück zu organisieren und zu finanzieren. Diese sind nur verantwortlich, wenn der Weg zur Spitalschule objektiv zumutbar ist (Abs. 4).

§ 15. Berichterstattung

Die Berichterstattung erfolgt gemäss Abs. 1 zuhanden des VSA.

Zur Zusammenstellung der Kosten können weitere Unterlagen verlangt werden, wie z. B. zu den Abschreibungssätzen oder zum Verteilungsschlüssel bei Kostenumlagen aus dem übrigen Spital- oder Klinikbetrieb (Abs. 2).

Die geleisteten Schulungstage der Spitalschulen müssen für das VSA nachvollziehbar sein. Der Nachweis enthält die jährliche Erfassung der Schulungstage (Abs. 3).

3. Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (Neuerlass)

Die VFiSo wird im Sinne einer Totalrevision an die neuen gesetzlichen Grundlagen der Finanzierung der Sonderschulung im VSG angepasst.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Vollzug

Die VFiSo regelt den Vollzug der Bestimmungen des VSG über die Kosten der Sonderschulung (Abs. 1).

Für den Vollzug des VSG und der VFiSo wird das VSA als zuständig erklärt, soweit der Vollzug beim Kanton liegt (Abs. 2). Bei dieser Bestimmung handelt es sich nicht um eine Finanzdelegation.

Das VSA kann über das Internet die Anwendung unter anderem für das Einreichen von Gesuchen, Korrespondenz mit dem VSA und das Stellen von Rechnungen zur Verfügung stellen. Um vollständig digitale Verfahren zu ermöglichen, wird auf das Erfordernis der Unterschrift verzichtet. Die Verfügungen können allerdings nur dann elektronisch über das Webportal eröffnet werden, wenn die Adressatin bzw. der Adressat diesem Vorgehen zustimmt (Abs. 3).

Wenn das VSA die von seinen zuständigen Stellen autorisierte Verfügung auf das Webportal stellt, erhalten die Anbietenden von Sonderschulung (die bzw. der von der Trägerschaft dafür autorisierte und auf dem Webportal registrierte Nutzerin bzw. Nutzer) eine sogenannte Notifikation (z. B. eine Meldung per E-Mail, dass eine Verfügung auf dem Webportal eingegangen ist). Das Webportal quittiert zuhanden des VSA den Zeitpunkt, in dem die Verfügung von der Verfügungsadressatin oder dem Verfügungsadressaten erstmals heruntergeladen bzw. abgerufen wurde (Abs. 4).

Da Verfügungen in aller Regel auf Gesuch hin ergehen und für eine elektronische Zustellung das Einverständnis der Adressatin bzw. des Adressaten vorausgesetzt wird, ist das Erfordernis, dass mit einer Zustellung gerechnet werden muss, als erfüllt zu betrachten. Die Frist von sieben Tagen beginnt am Tag nach der Bereitstellung der Verfügung im Webportal zu laufen (Abs. 5).

§ 2. Ausgabenkompetenz

Die detaillierte Prüfung der Berichterstattungen und der damit verbundenen Staatsbeitragsgesuche erfolgt durch das VSA. Dieses beurteilt, ob und in welcher Höhe der Kostenanteil festzulegen ist. Es handelt sich um gebundene Ausgaben gemäss § 2 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2), hinsichtlich deren Höhe kein Gestaltungs-

spielraum besteht. Daher ist es sinnvoll, die entsprechenden Ausgabenkompetenzen im Sinne einer Finanzdelegation an das VSA zu delegieren (Abs. 1).

Nach dem neuen § 65d VSG liegt die Zuständigkeit für den Entscheid über die Ausrichtung von Kostenanteilen an Bauvorhaben und Anschaffungen bei der Direktion. Abs. 2 regelt die entsprechende Ausgabenkompetenz der Bildungsdirektion.

§ 3. Leistungsvereinbarung und Beitragsberechtigung

Die Kompetenz für den Abschluss der Leistungsvereinbarungen liegt beim VSA. Die Befristung ermöglicht, auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren (Abs. 1).

Mit dem Abschluss der Leistungsvereinbarung wird gleichzeitig die Beitragsberechtigung für die Sonderschulen gemäss dem neuen § 65 VSG bestätigt. Es ist kein separater Beschluss über die Beitragsberechtigung mehr notwendig, da Sonderschulen für die Geltungsdauer der Leistungsvereinbarung automatisch als beitragsberechtigt gelten (Abs. 2).

B. Pauschale Leistungsabgeltung

§ 4. Grundsätze a. Allgemeines

Im neuen § 65 Abs. 3 VSG ist die Möglichkeit der Pauschalierung vorgesehen. Deshalb erfolgt die Finanzierung der Sonderschulen neu nach Leistungspauschalen und nicht wie bisher mittels einer betrieblichen Defizitgarantie. Bei der Pauschalabgeltung liegt es in der Verantwortung jeder Sonderschule, mit den erhaltenen Mitteln ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen. Dies verpflichtet die Sonderschulen zur laufenden Kosten- und Leistungsüberprüfung und einer vermehrt unternehmerischen Ausrichtung. Im Gegenzug erhalten die Sonderschulen einen grösseren Spielraum im Umgang mit den Mitteln. Zudem wird mit der Pauschalierung eine administrative Entlastung angestrebt (Abs. 1).

Der Kostenanteil an die Sonderschulen besteht aus zwei Pauschalen: eine für die anrechenbaren Personal- und Sachkosten und eine für die anrechenbaren Immobilienkosten. Die Aufteilung ist notwendig, da die Pauschalen unterschiedlich berechnet und abgegolten werden. Die Pauschale für die anrechenbaren Personal- und Sachkosten richtet sich nach den belegten Plätzen, da der Personalbedarf und die Kosten, wie z. B. die Auslagen für Schulmaterial, von der Belegung der Sonderschulplätze abhängig sind (lit. a).

Immobilienkosten wie Abschreibungen oder Mietzinse, aber auch Unterhalt und Reparaturen, fallen unabhängig von der Belegung der Sonderschulplätze an. Diese Kosten werden als fester Pauschalbeitrag, unabhängig von der Auslastung, abgegolten (lit. b).

Die Eigenwirtschaftsbetriebe gemäss Abs. 2 sind in der Gemeinderechnung integrierte Verwaltungsbereiche, die eine in sich geschlossene Einheit bilden und nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit geführt werden. Sie erbringen Leistungen für Dritte und orientieren sich dabei am Kostendeckungs- und am Verursacherprinzip. Für diese Eigenwirtschaftsbetriebe gelten dieselben Grundsätze wie für den allgemeinen steuerfinanzierten Haushalt. Sie decken ihren Aufwand für den Betrieb, den Unterhalt, die Verwaltung, die Abschreibungen und die Zinsen für das investierte Kapital mit dem Entgelt des Kantons für ihre erbrachten Leistungen im Rahmen der Sonderschulung. Zweckverbände und interkommunale Anstalten (IKA) führen die kommunale Sonderschule innerhalb des Zweckverbands bzw. der IKA analog einem Eigenwirtschaftsbetrieb.

§ 5. b. Anforderungen an die Auslastung der Sonderschulen

Es liegt im Interesse der Sonderschulen, basierend auf den zugeordneten Plätzen und im Rahmen der pauschalen Leistungsabgeltung gemäss § 4 eine möglichst hohe Auslastung zu erzielen. Dabei ist neben dem Kostenbewusstsein auch die Einhaltung der Qualitätsvorgaben gemäss Leistungsvereinbarung massgebend (Abs. 1).

Die Höhe der für die Leistungsabgeltung vorgesehenen Pauschale gemäss § 4 Abs. 1 lit. a beruht auf der durchschnittlichen Auslastung der Sonderschulen. Diese wird jährlich berechnet. Damit werden kurzfristige oder ausserordentliche Veränderungen erkannt und deren Auswirkung auf die Berechnung der Pauschalen kann geglättet werden (Abs. 2).

Eine vorübergehende Auslastung über die einer Sonderschule zugewiesenen Plätze hinaus ist im Laufe eines Schuljahres immer möglich. Eine besonders zu begründende Auslastung über die zugewiesene Platzzahl hinaus liegt dann vor, wenn eine Sonderschule über ein gesamtes Schuljahr gesehen mehr Schülerinnen und Schüler aufnimmt, als in der Leistungsvereinbarung vorgesehen ist. Das VSA nimmt in diesen Fällen für die Genehmigung eine Beurteilung aus versorgungsplanerischer und qualitativer Sicht vor (Abs. 3).

§ 6. c. Festlegung der Pauschalen für Personal-, Sach- und Immobilienkosten

Die Leistungen der Sonderschultypen A und C gemäss § 21 VSM mit vergleichbarem Angebot werden pro Angebotsform mit einer einheitlichen Pauschale abgegolten. Diese umfasst die Personal- sowie die Sachkosten und berechnet sich aus dem Durchschnitt der errechneten Platzkosten aller Institutionen mit einem bezüglich Zielgruppe, Lektionenzahl und Öffnungszeiten vergleichbaren Angebot. Grundlage für die Berechnung bilden die Zahlen der letzten vorliegenden und geprüften Berichterstattung (Abs. 1).

Leistungen, die nicht vergleichbar sind, bestehen bei Sonderschulen mit einem auf eine bestimmte Schulart zugeschnittenen Angebot. Das betrifft insbesondere das Leistungsangebot der Sonderschulen des Typs B. Die Festlegung der Pauschalen für Personal- und Sachkosten erfolgt einrichtungsbezogen und beruht ebenfalls auf den Zahlen der letzten vorliegenden und geprüften Berichterstattung (Abs. 2).

Immobilienkosten fallen aufgrund der Lage, der Bauweise und des Gebäudezustands in allen Sonderschulen unterschiedlich aus. Die Festlegung der Pauschale erfolgt in Anlehnung an vergleichbare Angebote und beruht auf Durchschnitts- und Erfahrungswerten, berücksichtigt aber auch zukünftige Veränderungen wie z. B. anstehende Unterhaltsarbeiten, höhere Abschreibungen aufgrund von Investitionen oder Mietzinserhöhungen bei gemieteten Liegenschaften. Dazu sind ein Budget sowie ein Investitionsplan für die Laufzeit der Leistungsvereinbarung (zwei Jahre) einzureichen (Abs. 3).

Die Pauschalen für die Personal- und Sachkosten werden nach Einrechnung der Teuerung der Einfachheit halber kaufmännisch auf Fr. 100 gerundet (Abs. 4).

§ 7. Für die Festlegung der Pauschalen massgebende Kosten und Erlöse a. Grundsatz

Die Sonderschulen sind zu einer zweckmässigen und wirtschaftlichen Betriebsführung verpflichtet. Daran bemessen sich die anrechenbaren Personal-, Sach- und Immobilienkosten (Abs. 1).

Erträge Dritter gemäss Abs. 2 betreffen betriebseigene Erträge, z. B. Miet- und Kapitalzinserträge, oder Erträge aus Leistungen an Personal oder Dritte.

Gemäss IVSE-Richtlinie LAKORE kann ein Kanton darüber entscheiden, ob Spenden ohne einschränkende Zweckbestimmung als anrechenbarer Ertrag berücksichtigt werden. Um den Sonderschulen die Möglichkeit zu geben, mit Spenden nicht beitragsberechtigten Kosten zu decken (z. B. besondere Schulanlässe, grosszügigere Schulbauten), gelten neben den Spenden mit einschränkender Zweckbestimmung

auch Spenden ohne Zweckbestimmung als nicht anrechenbare Erträge (Abs. 3). Zu den Spenden zählen auch Zuwendungen aus Erbschaften.

§ 8. b. *Personalkosten*

Die Höhe der anrechenbaren Personalkosten beruht auf den Abschlusszahlen der letzten vorliegenden und geprüften Berichterstattungen der Sonderschulen mit vergleichbarer Leistung. Bei Sonderschulen mit unterschiedlichem und kaum vergleichbarem Angebot bestimmt sich die Höhe der Personalkosten nicht nur nach den Erfahrungswerten, sondern auch nach einem vom VSA zur Verfügung gestellten Stellenberechnungstool, basierend auf den bisherigen Richtlinien zum Pensum für Tagessonderschulen. Weiteres Personal betrifft z. B. das für die Administration notwendige Verwaltungspersonal, das für die Zubereitung des Mittagessens oder das für die Reinigung und den Unterhalt zuständige Personal (Abs. 1).

Die Personalkosten werden nur soweit vergütet, als die Löhne sinngemäss mit dem kantonalen Personalrecht übereinstimmen und die Löhne für die entsprechenden Lehr- und Fachpersonen sowie das weitere Personal nicht überschritten werden. Auch mit Bezug auf Ferien, Dienstaltersgeschenke oder Zulagen usw. ist der Personalaufwand nur anrechenbar, soweit entsprechende Aufwendungen auch im Personalrecht vorgesehen sind (Abs. 2).

§ 9. c. *Sachkosten*

Als Sachkosten gelten alle für einen zweckdienlichen und wirtschaftlichen Betrieb notwendigen Kosten, ohne die Immobilienkosten. Die weiteren Betriebskosten umfassen unter anderem Kosten für Lehrmittel, Schulmaterial, Lebensmittel oder Schulausflüge (Abs. 1). Nicht zu den Betriebskosten gehören gemäss Kapitel A Ziff. 3.5 der IVSE-Richtlinie LAKORE z. B. Kleider, Taschengeld, Kosten für individuelle ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Abschreibungen auf bebautem und unbebautem Land, Kosten für Schülertransporte, individuelle Freizeitaktivitäten ausserhalb des Angebots der Einrichtung usw.

Abschreibungen sind gemäss IVSE-Richtlinie LAKORE nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen vorzunehmen. Sie werden linear vom Anschaffungswert berechnet und beginnen mit der wirtschaftlichen Nutzung des Anlagegutes. Die Richtlinie legt fest, ab welchem Anschaffungswert zu aktivieren ist und welches die grösstmöglichen Abschreibungssätze sind. Die IVSE-Richtlinie LAKORE sieht aber auch vor, dass öffentlich-rechtliche Trägerschaften von den Vorgaben abweichen können, wenn die entsprechende Gemeindeordnung andere Abschreibungssätze vorsieht (Abs. 2).

§ 10. d. Immobilienkosten

Bezogen auf den Kontenplan des Branchenverbands der Institutionen für Menschen mit Unterstützungsbedarf (Curaviva-Kontenplan) handelt es sich bei den Immobilienkosten um Kosten für immoblie Sachanlagen, wie Unterhalt und Reparaturen, Mietaufwand, Hypothekarzinsen und Abschreibungen. Können die Kosten nicht direkt einem Angebot (Kostenträger) zugeordnet werden, wird die korrekte Erfassung und Umlage von Immobilienkosten im Rahmen der Berichterstattung geprüft. Für die Umlage ist ein von der Sonderschule bestimmter sinnvoller und nachvollziehbarer und über längere Zeit konstanter Schlüssel anzuwenden, z. B. Umlage nach Quadratmetern oder nach Plätzen (Abs. 1).

Die Immobilienkosten beruhen grundsätzlich auf der letzten geprüften Berichterstattung. Bei massgeblichen Veränderungen, z. B. Umbauten oder wenn eine Immobilie abgeschrieben ist, werden auch das von der Sonderschule einzureichende Budget und der Investitionsplan berücksichtigt (Abs. 2).

Für bereits bestehende Bauten sind die bisherigen beitragsberechtigten Abschreibungskosten massgebend. Bei neuen Bauten einschliesslich Sanierungen, Mieterausbauten usw. richtet sich die Höhe der Abschreibung nach §§ 10ff. Im Weiteren dürfen die Höchstsätze für die Abschreibungen gemäss IVSE-Richtlinien LAKORE nicht überschritten werden. Die Abschreibungen werden linear vom Anschaffungswert berechnet. Dabei sind nicht beitragsberechtigten Abschreibungen (z. B. auf nicht anerkannte Baukosten oder wenn ein Teil der Abschreibungen zulasten eines nicht beitragsberechtigten Angebots geht) abzuziehen (Abs. 3).

Abschreibungen auf Investitionsbeiträge an Bauten von Sonderschulen, die der Kanton geleistet hat, gehen zulasten der Kantonsrechnung. Die Trägerschaft der Sonderschule nimmt im Umfang des Investitionsbeitrags eine Wertberichtigung vor, damit auf diesen Teil keine Abschreibung erfolgt. Abschreibungen auf Kosten, die nicht als beitragsberechtigt anerkannt werden (z. B. grössere Räume, hoher Ausbaustandard), werden nicht mitfinanziert und gehen zulasten der Trägerschaft (Abs. 4).

§ 11. Bauvorhaben und Anschaffungen a. Genehmigung

Für Bauvorhaben und Anschaffungen von Sonderschulen ab Fr. 100 000 ist eine Genehmigung nötig. Als Bauvorhaben gelten auch der Kauf einer Liegenschaft oder ein Mieterausbau (z. B. Rohbaumiete). Die geplante Miete eines neuen Gebäudes für den Sonderschulbetrieb wird mit der Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen im Rahmen der Aufsicht oder bei der Festlegung der Immobilienpau-

schale geprüft. Bei langfristigen Mieten ist eine vorzeitige Absprache angezeigt. Anschaffungen über Fr. 100 000, beispielsweise die Erneuerung der IT-Infrastruktur, müssen vorgängig bewilligt werden. Vorhaben mit geringerem Auftragswert werden im Rahmen der Leistungsvereinbarung bewilligt (Abs. 1).

Gemäss Abs. 2 erteilt das VSA der gesuchstellenden Trägerschaft die Genehmigung. Dies entspricht der heutigen Praxis.

Sieht die Versorgungsplanung beispielsweise künftig für ein bestimmtes Sonderschulangebot nur noch einen eingeschränkten Bedarf vor, kann ein Vorhaben der Trägerschaft für eine Gesamtenovation aller Räumlichkeiten des Sonderschulangebots nicht in vollem Umfang genehmigt werden. Das bedeutet nicht, dass die Trägerschaft keine Gesamtenovation durchführen darf, aber als Grundlage für die Berechnung der anrechenbaren Kosten gemäss § 14 dient lediglich das im verkleinerten Umfang genehmigte Projekt. Für den nicht anrechenbaren Aufwand muss die Trägerschaft selbst aufkommen (lit. a).

Die Bauvorhaben müssen auf das Rahmenkonzept einer Sonderschule abgestimmt sein (lit. b) und eine zweckmässige und wirtschaftliche Betriebsführung ermöglichen (lit. c).

Die im Anhang 1 festgehaltenen Raumflächenvorgaben sind Höchstwerte, die aufzeigen, bei welchen Räumlichkeiten bestimmte Grössen nicht überschritten werden dürfen. Auf diese Weise können unnötige Bau- und Unterhaltskosten infolge überdimensionierter Bauvorhaben, die für die Umsetzung des Rahmenkonzepts nicht erforderlich sind, verhindert werden (lit. d).

Abweichungen sind gemäss Abs. 3 möglich, wenn sie für die Umsetzung des Rahmenkonzepts zwingend erforderlich sind. Eine begründete Abweichung stellt beispielsweise die Notwendigkeit breiterer Gänge dar, weil die Kinder und Jugendlichen in Krankenbetten liegen und diese herumgeschoben werden müssen. Auch heute bereits genutzte Liegenschaften entsprechen nicht immer vollumfänglich den Raumflächenvorgaben, müssen aber den minimalen Bewilligungsvoraussetzungen entsprechen. In diesen Fällen ist bei grösseren Bauvorhaben ein besonderes Augenmerk auf den Bedarf zu legen. In Abweichung von den Raumflächenvorgaben können ausnahmsweise zusätzliche Räume zu Entspannungs- oder Therapiezwecken und insbesondere im Bereich der Behindertenpädagogik zur Stimulierung der Wahrnehmung mit Lichtquellen, Liege- oder Massageflächen usw. notwendig sein.

Über Bauvorhaben und Anschaffungen, die sowohl eine Sonderschule als auch ein Heimpflegeangebot betreffen, entscheidet das VSA, wenn die anfallenden Kosten zum grösseren Teil die Sonderschule betreffen. Entfallen mehr Kosten auf den Bereich des Heimpflegeangebots, liegt die Entscheidungszuständigkeit beim Amt für Jugend und Berufsberatung (Abs. 4).

§ 12. b. Ablauf

Bei der Bedarfsabklärung beurteilt das VSA die Notwendigkeit des Vorhabens grundsätzlich in Zusammenhang mit der Versorgungsplanung sowie in Verbindung mit dem Rahmenkonzept und dem Angebot (Abs. 1 lit. a).

Im Rahmen dieser Planungsphase werden die Projektierungsgrundlagen definiert, die Machbarkeit nachgewiesen und ein Anbieter bzw. Projekt (Wettbewerb, Studienauftrag usw.) ausgewählt. Diese Phase entspricht der Phase Vorstudien der SIA-Norm 102. Der konkrete Raumbedarf wird in dieser Phase beurteilt und als Raumprogramm genehmigt. Was als Raumprogramm genehmigt wird, hängt insbesondere vom Rahmenkonzept des Sonderschulangebots ab. Die Mitarbeitenden haben ebenfalls Anspruch auf gut gestaltete und ausreichend grosse Räume, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können. Die Art, Grösse und Anzahl Räume, die ein Sonderschulangebot benötigt, sind je nach Konzept sehr unterschiedlich und werden im Rahmen eines konkreten Bauvorhabens individuell festgelegt. Zum Zwecke eines einheitlichen Vollzugs und zugunsten der Rechtssicherheit wird der Kanton seine Praxis im Rahmen eines Leitfadens transparent machen. Bei der Beurteilung des Raumbedarfs werden insbesondere auch die Raumflächenvorgaben gemäss Anhang 1 berücksichtigt, da Kosten, die aus der Überschreitung der Raumflächenvorgaben resultieren, nicht anrechenbar sind, ausser es wird mit dem Raumprogramm eine Abweichung von den Raumflächenvorgaben gemäss § 11 Abs. 3 bewilligt. Bei Neubauten und neu zu erwerbenden Gebäuden ist ein hindernisfreies Bauen zu gewährleisten und die Räumlichkeiten sind benutzbar auszugestalten (vgl. Bundesverfassung, Kantonsverfassung, Behindertengleichstellungsrecht sowie Bau- und Planungsgesetzgebung). Bei Umbauten und Gesamtanierungen sind entsprechende bauliche Massnahmen im Rahmen der Verhältnismässigkeit vorzunehmen (lit. b).

Im Vorprojekt werden unter anderem die Projektierungsgrundlagen optimiert und eine Grobschätzung der Baukosten vorgenommen (lit. c).

In der Projektphase werden das konkrete Projekt und damit insbesondere auch die entstehenden (anrechenbaren) Kosten genehmigt (lit. d).

Anschliessend erfolgt die Bauabnahme. Danach ist der Bildungsdirektion im Falle von ausgerichteten Kostenanteilen gemäss § 10 Abs. 2 bzw. dem VSA die Bauabrechnung zur Genehmigung zu unterbreiten. In der Folge werden die in der Projektphase festgelegten anrechenbaren Kosten überprüft und gegebenenfalls angepasst und die Schlusszahlung ausgerichtet (lit. e).

Bei Instandsetzungs- bzw. Erneuerungsvorhaben ohne räumliche Veränderungen oder Umnutzungen stellen sich die Fragen des Bedarfs häufig nicht. Auch ein Vorprojekt kann unnötig sein (Abs. 2).

Das Hochbauamt wird in jeder Phase von der Bildungsdirektion bzw. dem VSA frühzeitig beigezogen. Es äussert sich insbesondere zur Baukonstruktion und Gebäudetechnik sowie zur Wirtschaftlichkeit. Auf der Grundlage der Stellungnahmen des Hochbauamtes entscheidet die Bildungsdirektion bzw. das VSA über die einzelnen Phasen (Abs. 3).

§ 13. c. Gesuch

Der Projektgenehmigungsprozess ist aufwendig. Daher muss ein Gesuch um Genehmigung mindestens sechs Monate vor dem geplanten Baubeginn eingereicht werden (Abs. 1).

Projektänderungen sind vorgängig zu bewilligen. Mit der Projektgenehmigung gemäss § 11 werden auch die anrechenbaren Kosten festgelegt. Voraussehbare oder erwartete Kostenüberschreitungen gelten als Projektänderungen und sind dem VSA ebenfalls gemäss Abs. 2 zu unterbreiten.

Insbesondere Erweiterungen, Umnutzungen und Erneuerungen sind Vorhaben, die in Etappen ausgeführt werden (Abs. 3).

Als dringliche Fälle gemäss Abs. 4 gelten beispielsweise Schadenfälle (Leitungsbruch, Heizungsdefekt, Unwetterschaden usw.), die umgehend behoben werden müssen, um schwerwiegende Folgeschäden zu vermeiden oder den Betrieb aufrechtzuerhalten. Ist im Besonderen bei Schadenfällen eine sofortige Behebung angezeigt, kann von den einzelnen Bauphasen abgewichen werden.

In der Regel ist ein Gesuch spätestens drei Monate vor der Anschaffung zu stellen. Ausnahmsweise müssen Anschaffungen dringlich getätigt werden können, beispielsweise wenn es um eine Ersatzbeschaffung einer defekten Brandmeldeanlage oder eines fahruntüchtigen Kleinbusses geht (Abs. 5).

§ 14. d. Einreichung des Gesuchs

Die Gesuche für Bauvorhaben und Anschaffungen sind mit dem amtlichen Formular oder elektronisch über das Webportal einzureichen (Abs. 1).

§ 15. *e. anrechenbare Kosten*

Abs. 1 entspricht der heutigen Praxis des Hochbauamtes. Die anrechenbaren Kosten von Bauvorhaben werden vom Hochbauamt anhand des schweizweit anerkannten und verwendeten Standards BKP (Baukostenplan der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung [Bezugsquelle: crb.ch]) berechnet. Der BKP ist eine normierte Unterteilung aller Baukosten in neun Kategorien (Hauptgruppen). Auf der Grundlage der Berechnung des Hochbauamtes entscheidet die Bildungsdirektion bzw. das VSA über die Projektphase.

Der Bau ist so auszugestalten, dass er die Funktionen, für die er erstellt wird, in effizienter und kostengünstiger Art und Weise erfüllt, unter Berücksichtigung sowohl der Anfangsinvestitionen als auch der Betriebs- und Unterhaltskosten. Die Beurteilung der Nachhaltigkeit erfolgt gemäss dem vom Regierungsrat verabschiedeten Nachhaltigkeitsstandard Hochbau in der jeweils geltenden Version, zurzeit gemäss RRB Nr. 601/2021 vom 2. Juni 2021 (Abs. 2).

Nicht anrechenbar sind Kosten für Baumassnahmen, die unter anderem auf Vernachlässigung von Instandhaltung oder Instandsetzung, auf Beschädigung oder auf Erneuerungen vor Ablauf der üblichen Lebens- bzw. Nutzungsdauer zurückzuführen sind (Abs. 3 lit. a–c).

Regelmässig betreiben Trägerschaften Einrichtungen, die verschiedene, nach unterschiedlichen Gesetzen bzw. aus unterschiedlichen Quellen finanzierte Angebote unter einem Dach vereinen. Wird die Infrastruktur in diesen Fällen nicht ausschliesslich von Sonderschülerinnen und Sonderschülern genutzt, kann diese auch nicht ausschliesslich nach VSG finanziert werden. Beispielsweise erfolgt in «Schulheimen» (Einrichtungen, in denen ein Heimpflegeangebot in Verbindung mit Sonderschule gemäss Volksschulgesetzgebung geführt wird) bei gleichzeitiger Nutzung der Räumlichkeiten vom Angebot der Heimpflege gemäss KJG und von der Sonderschule gemäss VSG die Anrechnung der Kosten nach einem Schlüssel gestützt auf Erfahrungswerten der anteilmässigen Nutzung (Abs. 4).

§ 16. *Entrichtung der Pauschalen*

Der Kanton entrichtet die Pauschalen für die Immobilienkosten gemäss Abs. 1 jährlich. Bei Platzierungen von Schülerinnen und Schülern aus anderen Kantonen ermässigt sich die Pauschale um die Beiträge der anderen Kantone, da die von den anderen Kantonen zu leistenden Vollkosten einen Anteil an die Immobilienkosten enthalten. Die Ermässigung der Pauschale um diese Anteile verhindert eine doppelte Abgeltung.

Die Sonderschulen reichen für die auslastungsabhängige Pauschale im Rahmen der Berichterstattung gemäss § 20 Abs. 2 einen Belegungsnachweis pro Kalendermonat ein (Abs. 2).

Als ausserordentlicher Weggang gemäss Abs. 3 gilt beispielsweise auch eine vorübergehende Spitalschulung oder ein Todesfall. Damit die tatsächliche Auslastung erfasst werden kann, ist der Leerstand eines Platzes, auch wenn er finanziert wird, separat zu deklarieren.

Für interkantonale Platzierungen sind die Regeln der IVSE massgebend (Abs. 4).

§ 17. Vollkostentaxe für Platzierungen von Sonderschülerinnen und Sonderschülern mit ausserkantonalem Wohnsitz

Die Vollkostentaxe entspricht der auslastungsabhängigen Pauschale für Personal- und Sachkosten, berechnet auf Kalendertage (360 Tage/Jahr). Sie wird ergänzt um einen Anteil an den Immobilienkosten, ebenfalls umgerechnet auf Kalendertage. Die berechneten Immobilienkosten enthalten auch einen Anteil kalkulatorischer Abschreibungen und Zinsen für vom Kanton ausgerichtete Investitionsbeiträge an Sonderschulen gemäss IVSE-Richtlinie LAKORE.

§ 18. Folgen der Über- oder Unterdeckung

Der Schwankungsfonds und das Spezialfinanzierungskonto gemäss Abs. 1 dienen insbesondere dem Ausgleich der Unterdeckung bei Belegungsschwankungen und zur Deckung ausserordentlicher Kosten wie z. B. einer Häufung von intensiven Förder- und Betreuungsverhältnissen oder von Personalausfällen, besonderer Altersstruktur beim Personal, nicht gedeckten Schadenfällen usw.

Erreicht der Schwankungsfonds oder das Spezialfinanzierungskonto die Höchstgrenze, werden weitere Überschüsse im Rahmen der Schlussabrechnung zurückgefordert. Die Festlegung der Höchstgrenze beruht auf den Erfahrungen mit den bisherigen Pilotschulen und entspricht der maximalen Pauschale für die Personal- und Sachkosten bei einer Auslastung von 100%. Zeigt sich bei einer Sonderschule, dass regelmässig Überschüsse an den Kanton zurückzuerstatten sind, ist für die nächste Leistungsvereinbarung eine Herabsetzung der Pauschalen der betroffenen Sonderschule zu prüfen (Abs. 2).

Genügen die Reserven im Schwankungsfonds oder die Einlagen im Spezialfinanzierungskonto nicht zur Deckung der Kosten, kann vorübergehend ein negativer Saldo ausgewiesen werden. Die Sonderschule muss das Amt in einem solchen Fall unverzüglich darüber informieren. Eine Erholung der ausserordentlichen Situation muss jedoch absehbar sein. Der Massnahmenplan wird in Zusammenarbeit mit der Trägerschaft erarbeitet. Das Amt prüft eine Kostenübernahme, sofern die entstan-

denen Kosten von der Sonderschule nicht beeinflusst werden können (Abs. 3).

Die Leistungsabgeltung nach anrechenbaren Kosten entspricht der bisherigen Defizitfinanzierung und kommt gemäss Abs. 4 nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen von ausgewiesenen Gründen zur Anwendung. Als ausgewiesener Grund gilt insbesondere, wenn es einer Trägerschaft trotz sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung nicht gelingt, das Sonderschulangebot kostendeckend anzubieten. Die Genehmigung ist in der Regel zeitlich befristet und mit Auflagen verbunden. Bei dieser Form der Abgeltung gibt es keine Möglichkeit, Überschüsse zu erwirtschaften und Rücklagen zu bilden. Es werden die anrechenbaren Kosten, nach Abzug von Leistungen Dritter, abgegolten.

§ 19. Abrechnung und Berichterstattung a. Teil- und Schlusszahlungen

Der Vollzug des Gesetzes ist nur mittels Vorfinanzierung der Sonderschulen möglich (Abs. 1).

Die bisherige Praxis, wonach die Kostenanteile erst nach Abschluss des Betriebsjahres endgültig verfügt werden, wird beibehalten (Abs. 2).

§ 20. b. Kostenrechnung und Berichterstattung

Aufgrund unterschiedlicher Trägerschaften von Sonderschulen (private, kommunale und andere öffentlich-rechtliche) oder wenn mehrere Finanzierende mitbestimmen, ist gemäss Abs. 1 eine Kostenrechnung pro Angebot zu führen. Verlangt wird gemäss IVSE-Richtlinie LAKORE eine Vollkostenrechnung basierend auf dem Kontenplan gemäss Kontenrahmen für soziale Einrichtungen IVSE von CURAVIVA, Verband Heime und Institutionen Schweiz. Öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die ihre Rechnung nach staatlichem Kontenplan führen, können bei der Erstellung der Vollkostenrechnung vom IVSE-Kontenplan abweichen, wenn die grundlegenden Anforderungen, wie sie in der IVSE-Richtlinie LAKORE festgelegt sind, eingehalten werden. Die Zahlen der Kostenrechnung und weitere Daten, wie z.B. die Belegungszahlen, sind jährlich – pro Leistungsangebot getrennt – gemäss Vorgaben des VSA einzureichen. Die einheitliche Erfassung der Zahlen ermöglicht dem VSA ein Finanzcontrolling über alle Schulen.

Bei Sonderschulen mit Pauschalabgeltung ist eine allfällige Entnahme aus dem Schwankungsfonds bzw. dem Spezialfinanzierungskonto darzulegen und zu erläutern. Kommunale Sonderschulen und die öffentlich-rechtliche Anstalt Zentrum für Gehör und Sprache Zürich überführen bei Bedarf die Zahlen gemäss Buchhaltung nach HRM2 bzw. Handbuch des Rechnungswesens des Kantons Zürich in den Betriebsabrechnungsbogen der Berichterstattung (Abs. 2).

Wie bisher kann das VSA, falls notwendig, Einsicht in weitere Unterlagen verlangen (Abs. 3).

C. Kostenanteile für Bauvorhaben und Anschaffungen

§ 21.

Fehlen der Trägerschaft die liquiden Mittel für die Finanzierung, kann die Direktion einen Kostenanteil als einmaligen Investitionsbeitrag ausrichten. In diesem Fall erfolgt die Abschreibung und Zinstragung beim Kanton (Abs. 1). Für die Gesuchstellung, die Genehmigung und die anrechenbaren Kosten sind §§ 11–15 sinngemäss anwendbar.

Die Bildungsdirektion ist gemäss Abs. 2 zuständig für die Genehmigung der Phasen gemäss § 12 Abs. 1 lit. d (Projekt) und lit. e (Bauberechnung).

D. Gemeindeanteil und Verpflegungskosten

§ 22. Ermittlung des Gemeindeanteils

Für die Bestimmung der Anzahl der in bewilligten Sonderschulen platzierten Sonderschülerinnen und Sonderschüler pro Gemeinde gelten die von der Bildungsstatistik sowie die von der IVSE-Verbindungsstelle jeweils per 15. September für das laufende Schuljahr erhobenen Zahlen. Diese Zahlen werden anteilmässig auf das betroffene Rechnungsjahr umgerechnet ($\frac{7}{12}$ Vorjahr, $\frac{5}{12}$ Rechnungsjahr). Es wird klargestellt, dass alle Platzierungen in bewilligten Sonderschulen für die Ermittlung des Gemeindeanteils massgebend sind (Abs. 1).

Die erfolgte Leistungsabgeltung an die Sonderschulen berücksichtigt gemäss Abs. 2 lit. a und b Erlöse, Aufwandminderungen und Rückforderungen.

Die Rechnungstellung erfolgt gemäss Abs. 3 immer im Folgejahr, nach erfolgter Prüfung der Berichterstattung und dem Vorliegen aller notwendigen und definitiven Daten.

Abs. 4 kommt immer dann zur Anwendung, wenn eine Sonderschule zwischen Primar- und Sekundarstufe unterscheidet, die Kinder daher im Verlauf der Sonderschulung zu einem bestimmten Zeitpunkt von der Primarschul- in die Sekundarschulgruppe wechseln. Ab diesem Zeitpunkt ist die Sekundarschulgemeinde zahlungspflichtig. Unerheblich ist, in welchem Alter in die Sekundarstufe gewechselt wird und an welchen Lernzielen das Kind arbeitet. Die übrigen Fälle beziehen sich auf Institutionen, die keine Unterscheidung zwischen Primar- und Sekundarstufe machen. Dies ist in der Praxis kaum der Fall.

Gemäss Abs. 5 trägt bei Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge und getrenntem Wohnsitz die Wohngemeinde desjenigen Elternteils die Kosten, bei dem die Schülerin oder der Schüler wohnt oder wohnen würde; letztere Bestimmung betrifft Fälle auswärtiger Sonderschulung. Abgestellt wird dabei auf den Wohnsitz des Elternteils, unter dessen faktischer Obhut das Kind steht oder stehen würde.

Wenn unklar ist, wo eine Schülerin oder ein Schüler wohnt oder wohnen würde, muss die Zuständigkeit im Einzelfall festgelegt werden. Dies ist insbesondere bei Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge und alternierender Obhut der Fall. Zu denken ist auch an Fälle, in denen das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Eltern entzogen wurde, die Eltern im Ausland leben oder Kinder unter Vormundschaft stehen. Mit Abs. 6 soll sichergestellt werden, dass in jedem Fall eine Gemeinde für die Übernahme des Gemeindeanteils zuständig ist und die betreffende Gemeinde im Falle von Unklarheiten durch den Kanton bestimmt wird. Gestützt auf § 12 VSG legt der Kanton den Schulort, die Kostenpflicht und die Höhe des Schulgeldes fest, wenn sich die Beteiligten nicht einigen können.

§ 23. Erhebung von Beiträgen der Eltern an die auswärtige Verpflegung

Bei Abs. 1 handelt es sich um eine Ausführungsbestimmung zu § 11 Abs. 3 VSG. Besuchen Leistungsbeziehende von Familien- oder Heimpflege eine externe Sonderschule, wird von der Schulgemeinde ein Verpflegungsbeitrag für das Mittagessen nach VSG erhoben. Die Leistungserbringenden nach KJG erheben demzufolge einen ermässigten Verpflegungsbeitrag für das Frühstück und das Abendessen von Fr. 15.

Auch das KJG sieht die Erhebung von Elternbeiträgen an die Verpflegung vor, wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler in einem Heim kombiniert mit Sonderschulung verpflegt wird. Mit Abs. 2 wird zur Vermeidung einer doppelten Erhebung Klarheit geschaffen, nach welcher Gesetzgebung der Verpflegungsbeitrag zu erheben ist, wenn Sonderschülerinnen und Sonderschüler in einem Heimpflegeangebot untergebracht sind und vor Ort die in derselben Einrichtung angebotene Sonderschule besuchen. In diesen Fällen wird bezüglich Erhebung des Verpflegungsbeitrags an das KJG angeknüpft, da die Sonderschülerinnen und Sonderschüler ihre Mahlzeiten im Heimpflegeangebot einnehmen. Somit können Schulgemeinden in diesen Konstellationen keine Verpflegungsbeiträge erheben.

E. Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)

§ 24. Gemeindeanteil ISR

Der Kostenanteil der Wohngemeinde entspricht der bisherigen Versorgertaxe für integrierte Sonderschülerinnen und Sonderschüler in der Verantwortung einer Sonderschule.

§ 25. Kantonsanteil ISR

Beitragsberechtigt sind die Kosten für Unterricht, Therapie, Erziehung, Betreuung sowie Beratung und Unterstützung von Regelschulen. Gemäss § 65a Abs. 2 VSG darf der Kostenanteil des Kantons den Betrag für ein vergleichbares Angebot gemäss § 65 Abs. 2 VSG nicht überschreiten. Die Festlegung der Obergrenze beruht auf der Anzahl Stellen, die gemäss den bisherigen Richtlinien zum Pensum für den Grund- und Individualbedarf pro Sonderschülerin oder Sonderschüler zur Verfügung stehen, einschliesslich eines Zusatzanspruchs für Schulleitung und Verwaltung. Die Anzahl Stellen wird mit dem Durchschnittslohn einer Primarlehrperson mit heilpädagogischer Ausbildung multipliziert und um einen Anteil Sachaufwand ergänzt (lit. a-c).

§ 26. Gesuch und Auszahlung

Die Abrechnung erfolgt gemäss Abs. 1 unverändert wie bisher. Dazu werden zwei Gesuchsformulare zur Verfügung gestellt. Das vereinfachte Gesuchsformular berechnet den Kostenanteil auf der Grundlage von Pauschallöhnen, das andere auf der Grundlage der tatsächlichen Lohnkosten.

Die Kosten müssen für das VSA nachvollziehbar sein (Abs. 2).

Insbesondere bei Gesuchen um Kostenanteile für weitere Kosten sind die entsprechenden Belege einzureichen (Abs. 3).

Für die Bearbeitung der Gesuche benötigt das VSA erfahrungsgemäss drei Monate (Abs. 4).

F. Subventionen

§ 27. Voraussetzungen

Zu subventionierende Projekte müssen einen innovativen Charakter im Sinne von § 65c Abs. 1 VSG aufweisen. Darüber hinaus können nur Projekte unterstützt werden, welche die in Abs. 1 aufgezählten Kriterien (bedarfsgerecht und wirtschaftlich) erfüllen. Die Zuständigkeit für den Entscheid über die Gewährung einer Subvention richtet sich nach den Ausgabenkompetenzen für gebundene Ausgaben gemäss § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes und § 36 des Gesetzes über Controlling

und Rechnungslegung (LS 611) in Verbindung mit §§ 38 ff. der Finanzcontrollingverordnung (LS 611.2).

Aus Abs. 2 geht hervor, dass mit Subventionen lediglich die eigentliche Durchführung des Projekts unterstützt werden kann.

§ 28. Gesuch

Gesuche stellen können Leistungserbringende im Bereich der Sonderschulung. Das Gesuch die hat die verantwortliche Gemeinde oder Trägerschaft einzureichen. Mit der Formulierung von Abs. 1 wird deutlich, dass keine Subventionen für bereits begonnene oder abgeschlossene Projekte ausgerichtet werden.

Zur Projektbeschreibung gehören insbesondere Informationen über das Ziel des Projekts, seinen Bedarf, den erwarteten Nutzen und dessen Überprüfung, die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss § 27 Abs. 1 sowie ein Projektablauf mit Terminplan, Meilensteinen, Ergebnissen und möglichen Projektrisiken. Das Finanzierungskonzept gibt darüber Auskunft, wie die Kosten des Projekts gedeckt werden. Dabei sind der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Projektträgers entsprechende, zumutbare Eigenleistungen auszuweisen (Abs. 2).

§ 29. Entscheid und Abrechnung

Projektsubventionierungen sollen öffentlich zugänglich sein. Dies gilt nicht nur aus Transparenzgründen in Bezug auf die Verwendung von staatlichen Mitteln, sondern auch damit verhindert werden kann, dass Mittel für die Konzipierung eines Projekts aufgewendet werden, das in gleichartiger oder ähnlicher Weise bereits von anderen Subventionsempfängerinnen und -empfängern durchgeführt wird (Abs. 1).

Da der Subventionsentscheid auf der Grundlage der eingereichten Projektunterlagen gefällt wird, muss dieser bei Projektänderungen durch die zuständige Behörde überprüft werden können (Abs. 2).

Mit der Bestimmung in Abs. 3 soll die Kostendisziplin der Subventionsempfängerinnen und -empfänger unterstützt werden.

Es besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse, Einsicht in die Berichterstattung über die Verwendung von Subventionen zu erhalten. Insbesondere für andere Leistungserbringende können Informationen über den Verlauf von innovativen Projekten zudem von grossem Nutzen sein. Ein Abschlussbericht gibt insbesondere Auskunft über den Projektverlauf, die Zielerreichung und gewonnene Erkenntnisse (Abs. 4).

G. Übergangsbestimmung

§ 30.

Die Übergangsbestimmung gemäss Abs. 1 verhindert den Wechsel in die Pauschalabgeltung mit Unterdeckung und einem negativen Schwankungsfonds, insbesondere für Sonderschulen der Typen A oder C mit einheitlicher Pauschale.

Obwohl die meisten Pilotschulen bereits einen Schwankungsfonds geöfnet haben, gilt das insbesondere nicht für Pilotschulen, die erst ab 2020 pauschaliert wurden. Diese dürfen nicht schlechter gestellt werden als die noch nicht pauschalierten Sonderschulen. Dies betrifft die Pilotschulen der Schultypen A und C, deren auslastungsabhängige Pauschale für Personal- und Sachkosten ebenfalls einheitlich und nicht mehr wie im Pilot individuell festgelegt wird (Abs. 2).

D. Änderung weiterer Erlasse

1. Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR, LS 172.11)

Die Entscheidungskompetenzen hinsichtlich der Abgeltung im Bereich der Sonderschulung werden in der VFiSo abschliessend geregelt. Die Delegation der Entscheidungskompetenz über die Beitragsberechtigung von Sonderschulen und Schulheimen in Ziff. 6.3 lit. g des Anhangs 3 der VOG RR ist deshalb aufzuheben. Stattdessen ist die Delegation der Entscheidungskompetenz über die Beitragsberechtigung von Spitalschulen in Ziff. 6.3 lit. g des Anhangs 3 der VOG RR aufzunehmen.

2. Finanzverordnung zum Volksschulgesetz vom 11. Juli 2007 (LS 412.105)

Im Zusammenhang mit der Änderung des Finanzierungsmodells im Bereich der Spitalschulung sind Anpassungen der §§ 16 Abs. 4 und 16b Abs. 4 der Finanzverordnung zum Volksschulgesetz notwendig, da diese Bestimmungen auf die Versorgertaxe verweisen, die es so nicht mehr gibt.

3. Finanzreglement für das Zentrum für Gehör und Sprache vom 7. Dezember 2011 (LS 412.412)

Im Zusammenhang mit der Änderung des Finanzierungsmodells im Bereich der Sonderschulung ist eine Anpassung von § 5 des Finanzreglements für das Zentrum für Gehör und Sprache notwendig, da diese Bestimmung auf die Versorgertaxe verweist, die es so nicht mehr gibt.

E. Auswirkungen

1. Private

Die neuen Verordnungen und die Ordnungsänderungen haben Auswirkungen auf private Betreiberinnen und Betreiber von Sonderschulen. Die Umstellung auf das neue Finanzierungssystem der Pauschalabgeltung, der Abschluss einer Leistungsvereinbarung und die geplante Digitalisierung der Prozesse führen zu einer Neugestaltung der administrativen Abläufe. Dies kann zu einer vorübergehenden Mehrbelastung führen. Gleichzeitig gewährleiten die Übergangsregelungen eine erfolgreiche Umsetzung der Neuerungen, die bei den privaten Betreiberinnen und Betreibern von Sonderschulen letztlich zu mehr betriebswirtschaftlicher Freiheit führt.

2. Gemeinden

Es ist zu erwarten, dass die neuen Verordnungen und die Ordnungsänderungen und damit der Wegfall der Versorgertaxe zu einer administrativen Entlastung der Gemeinden führen werden. Der Wechsel vom Verursacher- zum Solidaritätsprinzip im Rahmen der Spitalschulung wird bei einzelnen Gemeinden kurzfristig zu finanzieller Mehrbelastung, bei anderen kurzfristig zu finanzieller Minderbelastung führen. Die Beiträge der Gemeinden an die separierte Sonderschulung beruhen weiterhin auf dem Verursacherprinzip, werden aber vereinheitlicht. Auch hier können vorübergehend finanzielle Mehr- oder Minderbelastungen anfallen. Aufgrund der Kostenentwicklung der letzten Jahre wird die Obergrenze, nicht aber der Gemeindeanteil für ISR angepasst, was zu einer finanziellen Entlastung der Gemeinden bei kostenintensiven ISR-Settings führt.

3. Kanton

Der Kanton übernimmt die Rechnungstellung an die Gemeinden für deren Anteil an die Sonder- und Spitalschulung. Damit entlastet er die Sonder- und Spitalschulen beim administrativen Aufwand. Gleichzeitig entsteht dadurch beim Kanton ein grösserer administrativer Aufwand. Die Übergangsregelung der VFiSo kann zu einer vorübergehenden finanziellen Mehrbelastung des Kantons führen. Aufgrund der Kostenentwicklung der letzten Jahre wird die Obergrenze für die Kostenbeteiligung des Kantons an der ISR angepasst, was zu einer finanziellen Mehrbelastung des Kantons bei kostenintensiven ISR-Settings führt.

F. Regulierungsfolgeabschätzung

Die VFiSo wurde im Sinne von § 1 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlG, LS 930.1) und § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.11) geprüft. Die Prüfung ergibt, dass sich aufgrund der VFiSo keine Mehrbelastung bei Sonderschulen als Unternehmen im Sinne des EntlG ergibt. Die Finanzierung der Sonderschulung erfolgte bisher gestützt auf vom Regierungsrat beschlossene Beitragsberechtigungen und mittels Verfügungen des VSA unter anderem zu Stellenplänen und zur Ausrichtung der Kostenanteile. Der Aufwand für die neu vertraglich zu regelnde Leistungserbringung und die damit verbundenen Abrechnungs- und Berichterstattungspflichten haben für die Sonderschulen keinen Mehraufwand gegenüber bisherigem Recht zur Folge. Die Abrechnung der Sonder- und Spitalschulung direkt durch den Kanton und die zur Verfügung gestellte Webapplikation zur Abwicklung der administrativen Prozesse lässt erwarten, dass der administrative Aufwand für die Sonderschulen gegenüber bisher eher abnehmen wird.

G. Finanzielle Auswirkungen

Bisher betrug die von den Gemeinden bezahlte jährliche Versorgetaxe bei externen Tagessonderschulungen rund Fr. 50 000. Sonderschulungen in Schulheimen kosteten Fr. 72 000, Platzierungen in Schulheimen kosteten Fr. 54 000 bei hälftiger Beteiligung der politischen Gemeinden infolge sozialer Indikation und bis Fr. 108 000 bei vollständiger Kostenübernahme der Schulgemeinde. Diese jährlichen Beträge für die externe Sonderschulung werden nun zu einem für alle Gemeinden gleich hohen Kostenanteil von rund Fr. 55 000 pro Platzierung vereint. Die genaue Berechnung erfolgt jeweils, wenn die definitiven Zahlen der Sonder-

schulen vorliegen und geprüft worden sind. Es kann dabei zu leichten Abweichungen kommen.

Im Rahmen der Spitalschulung wird der voraussichtliche Betrag gemäss Berechnung der Gesamtkosten 2019 bei Fr. 5.40 pro Einwohnerin und Einwohner liegen.

Insgesamt wird die Umsetzung der neuen Bestimmungen weder für die Gemeinden noch für den Kanton zu Mehrkosten führen. Allerdings können sich die neuen einheitlichen Kostenbeiträge auf einzelne Gemeinden unterschiedlich auswirken.

H. Inkraftsetzung

Das Gesetz über die Spitalschulen auf der Sekundarstufe II, die Änderung der VSM, der Neuerlass der Spitalschulverordnung, der Neuerlass der VFiSo sowie die Änderungen der weiteren Erlasse sind auf den 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen.